Plangenehmigung

gemäß §§ 18 Abs. 1, 18b Abs. 1 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG

Errichtung einer Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch

Karlsruhe, den 26.03.2025

Az.: RPK17-3826-23

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 1
I. Feststellung des Plans 1
II. Planunterlagen 2
III. Nebenbestimmungen 5
1. Allgemeines 5
1.1. Umsetzungsfestsetzung 5
1.2. Vorbehalt zum Erlass weiterer Nebenbestimmungen 5
1.3. Unterrichtung der bauausführenden Unternehmen 5
1.4. Bauüberwachung, Zutritt zur Baustelle 5
2. Bauausführung sowie eisenbahntechnische Anforderungen 6
2.1. Kraneinsatz 6
2.2. Konstruktiver Ingenieurbau 6
3. Eisenbahntechnische Anforderungen und Eisenbahnbetrieb 7
3.1. Gewährleistung Eisenbahnbetrieb 7
3.2. Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen 7
3.3. Einfriedung der Umsetzungsstelle 7
3.4. Flankenschutzeinrichtung 7
3.5. Abstimmung mit der DB InfraGO AG 8
3.6. Ausleuchtung der Ladestelle 8
3.7. Infrastrukturanschlussvertrag 8
3.8. Anzeige Baubeginn gegenüber der LEA 9
3.9. Freizuhaltender Regellichtraum 9
3.10. Mindestabstand baulicher Anlagen von der Gleismitte 9
3.11. Erweiterung des Regellichtraums bei Gleisbögen 9
3.12. Schweißarbeiten mit Spannungsausgleich am lückenlosen Gleis 9
3.13. Ausführung Oberbauarbeiten nach ObRiNE 10
3.14. Einbau Schienen Ri 57 R1 10
3.15. Verwendung zugelassener Baustoffe 10
3.16. Erstellung einer Dienst-/Bedienungsanweisung nach BOA 10
3.17. Bauüberwachung 10

3.18. Bauabnahme 11
3.19. Sachverständigenbegleitung bei Erstellung der Mikrobohrpfähle 11
4. Energieanlagen, Oberleitungen 11
4.1. Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage 11
4.2. Standflächen 11
5. Leit- und Sicherungstechnik 12
6. Betriebliche Belange DB AG 12
7. Betrieb und Entwässerung der Strecke 4000 13
7.1. Betrieb der Strecke 4000 13
7.2. Entwässerung der Strecke 4000 13
8. DB Kommunikationstechnik 13
9. Eisenbahnbetriebsleiter bei Inbetriebnahme 14
10. Inbetriebnahme der Gleisinfrastruktur 14
11. Denkmalschutz 14
12. Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten 15
12.1. Sparsamer Umgang mit Boden 15
12.2. Bodenverwertung 15
12.3. Beachtung Bodenschutzkonzept 15
12.4. Einbau von Ersatzbaustoffen 16
12.5. Belasteter/verunreinigter Boden 16
12.5. Meldung von Bodenbelastungen 16
13. Natur- und Artenschutz 17
13.1. Umsetzungsanordnung LBP 17
13.2. Mitteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 17
13.3. Festsetzung Wert Ökopunkte 17
13.4. Belegvorlage über Kauf der Ökopunkte 18
13.5. Dingliche Sicherung der Kompensationsflächen 18
13.6. Unterhaltungspflege 18
13.7. Monitoring 18
13.8. Insektenfreundliche Ausleuchtung 18
13.9. Reptilienschutzzaun bei Lagerflächen 19

13.10. Einsatz Baggermatten 19
14. Immissionsschutz 19
14.1. Beachtung der AVV Baulärm 19
14.2. Einsatz leiser Baugeräte 19
14.3. Einsatz leiser Bauverfahren 20
14.4. Mitarbeitereinweisungen 20
15. Wasserschutz und Einbringung der Mikrobohrpfähle 20
15.1. Allgemeines zum Wasser- und Grundwasserschutz 20
15.1.1. Grundwasserverträglichkeit der Baustoffe 20
15.1.2. Planungsgeltung, anerkannte Regel der Technik 20
15.1.3. Anzeige der Bauarbeiten ggü. Unterer Wasserbehörde 21
15.1.4. Erhalt der Trinkwassergewinnung der Stadt Wiesloch 21
15.1.5. Auflagenvorbehalt Grundwasserschutz 21
15.2. Baustelleneinrichtung und Bauausführung zum Wasserschutz 21
15.2.1. Einzuhaltende Gesetze, Verordnungen, etc. 21
15.2.2. Verhütung Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers 22
15.2.3. Baustofflager 22
15.2.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 22
15.2.5. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe 22
15.3. Besondere geologische Gegebenheiten 23
15.3.1. Sulfathaltiges Gestein: 23
15.3.2. Artesisch gespanntes Grundwasser: 23
15.3.3. Gasaustritte (Erdgas) während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten 23
15.4. Erdaufschlüsse 24
15.4. Wiederherstellung grundwasserschützender Deckschichten 25
15.5. Auffälligkeiten bei Erdaufschlussarbeiten 25
15.6. Zementeinsatz 25
16. Leitungsträger Netze BW 25
17. Leitungsträger Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH 27
IV. Hinweise 28
1. U-Kanal und TK-Kabel/TK-Anlagen der DB InfraGO AG 28

2. Geodaten 28
3. Empfehlungen und Hinweise des Wasserrechtsamts 29
4. Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH 29
V. Gebührenentscheidung 30
B. Begründender Teil 31
I. Sachverhalt 31
1. Darstellung des Vorhabens 32
2. Verfahren 38
II. Erfordernis der Planfeststellung/Plangenehmigung; Umfang der Plangenehmigung 43
III. Formelle Rechtmäßigkeit 45
IV. Materielle Rechtmäßigkeit 47
1. Planrechtfertigung, Erforderlichkeit, Planungsziele 47
1.1. Fachplanerische Zielkonformität 47
1.2. Erforderlichkeit 48
1.3. Wirtschaftlichkeit, Finanzierung 49
1.4. Ergebnis Planrechtfertigung 50
2. Zwingendes materielles Recht 50
2.1. Naturschutzrecht 50
2.2. Tiere, Besonderer Artenschutz 57
2.3. Boden 63
2.4. Abfallwirtschaft und Altlasten 66
2.5. Grundwasser, Gewässerschutz, Schutzgut Wasser 67
2.6. Immissionsschutzrecht 70
2.7. Klima 73
2.8. Straßenrecht, Verkehrsinfrastruktur (Schiene und Straße) 74
2.9. Baurecht sowie eisenbahnrechtliche Vorgaben 75
2.10. Brand- und Katastrophenschutz 76
2.11. Kampfmittel 76
2.12. Denkmalschutz 76
2.13. Verteidigungsbelange 77
2.14. Land- und Forstwirtschaft 77

2.15. Zusammenfassung zwingendes Recht 77
3. Abwägung 78
3.1. Alternativenprüfung 78
3.1.1. Rechtlicher Maßstab 78
3.1.2. Einzelfallbeurteilung 80
3.2. Umweltbelange, Klima 84
3.3. Eigentum 85
3.4. Träger von Versorgungsleitungen 85
3.5. Anerkannte Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG) 91
3.6. Sonstige Abwägungsbelange 92
3.7. Zusammenfassung Abwägung 92
4. Gesamtzusammenfassung 93
C. Gebühr 95
D. Rechtsbehelfsbelehrung 96

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde erlässt folgende

PLANGENEHMIGUNG

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch wird unter Maßgabe der nachfolgenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Der festgestellte Plan erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

(1) Bau eines Anschlussgleises inkl. Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine zungen- und herzstücklose Abzweigung (ZHA),

(2) Herstellung einer Zufahrtsstraße inkl. Entwässerung von der Transformatorenumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette,

(3) Errichtung dreier tiefgegründeter Fundamentstreifen zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von Schiene auf Straße und

(4) Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche.

2. Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der unter A. II. aufgezählten Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

3. Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich in den Planunterlagen oder als Auflage in dieser Plangenehmigung enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Behörden vorbehalten.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Nr. Unterlage	Bezeichnung	Datum	Maßstab
01-1	Erläuterungsbericht	18.12.2024	-
01-2	Planerischer Erläuterungsbericht - Baubeschreibung der Firma Schüßler-Plan	12.12.2024	-
02	Übersichtslageplan	27.11.2024	1:10.000
03	Lageplan	27.11.2024	1:1.000
04	Bauwerksverzeichnis	27.11.2024	-
05	Grunderwerbsplan	09.12.2024	1:1.000
06	Grunderwerbsverzeichnis	09.12.2024	-
07	Höhenplan	27.11.2024	1:1.000 / 1:10
08 **08-1** **08-2** **08-3**	Querschnittspläne: • Querschnitt km 32,575 • Querschnitt km 32,600 • Querschnitt km 32,700	 27.11.2024 27.11.2024 27.11.2024	 1:100 1:100 1:100
09	Baustelleneinrichtungsplan	27.11.2024	1:1.000
10	Kabel- und Leitungsplan	27.11.2024	1:500
11	Trassierungsplan	27.11.2024	1:500
12	Landschaftspflegerische Maßnahmen und umweltfachliche		

	Untersuchungen:		
12-1	• Landschaftspflegerischer Begleitplan der Firma Baader Konzept GmbH; Az. 23128-1	24.10.2024	-
12-2	• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Firma Baader Konzept GmbH; Az. 23128-1	27.09.2024	-
12-3	• FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau“ der Firma Baader Konzept GmbH; Az. 23128-1	27.09.2024	-
12-4	• Standortbezogene UVP-Vorprüfung der Firma Baader Konzept GmbH; Az. 23128-1	01.10.2024	-
12-5	• Anlage Standortbezogene UVP-Vorprüfung	01.10.2024	1:200
13-1	Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten inkl. Kampfmitteluntersuchung durch GHJ Ingenieurgesellschaft für Geo- und Umwelttechnik mbH & Co. KG – Auftrag-Nr. 23-0388	15.02.2024	-
13-2	Tragwerksplanung - Statische Berechnung	30.08.2024	-
13-3	Immissionstechnische Untersuchung durch Kurz und Fischer GmbH Gutachten 15855- 01	09.10.2024	-
13-4	Bodenschutzkonzept durch S.W.E. Consult GmbH	29.01.2025	-
13-5	Abfallverwertungskonzept	01.12.2024	-
13-6	Bestätigung zur Vorabstimmung des Vorhabens der DB InfraGO AG	25.09.2024	-
13-7	Fahrdynamische und oberbau-technische Prüfung DB: • Fahrdynamische und		

	oberbautechnische Prüfung DB – Lageplan • Fahrdynamische und oberbautechnische Prüfung DB - Prüfergebnis	01.12.2023 17.07.2024	1:500 -
13-8	Gleisgeometrische Prüfung: • Gleisgeometrische Prüfung (Prüfbericht-Nr.: SW-I-2024-137) • Gleisgeometrische Prüfung - Lageplan	16.12.2024 01.12.2023	- 1:500
13-9	(Brems-)Prellbockberechnung	22.11.2024	-
13-10	Herstellungsvertrag von Infrastrukturanschlüssen zur Verknüpfung von Eisenbahninfrastruktur	21.02.2024	-
13-11	Beschluss der Sitzung Gemeinderat - Umsetzstelle für Transformatoren Bahnhof Wiesloch-Walldorf	16.05.02024	-
13-12	Zustimmung DB Kabelplanung Anschlussgleis	08.01.2025	-
14 **14-1** **14-2**	Anzeige gem. § 49 WHG i. V. m. § 43 WG BW für die Errichtung von 39 Mikrobohrpfählen Zulassung der Mikropfähle - Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-34.14-209 Produktdatenblatt Mikropfähle TITAN	18.12.2024 15.07.2021 -	- -
Grau dargestellte Planunterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.			

III. Nebenbestimmungen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Nebenbestimmungen zu beachten und zu befolgen:

1. Allgemeines

Folgende allgemeine Maßgaben sind zu befolgen:

1.1. Umsetzungsfestsetzung

Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen.

1.2. Vorbehalt zum Erlass weiterer Nebenbestimmungen

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

1.3. Unterrichtung der bauausführenden Unternehmen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die bauausführenden Unternehmen über diesen Bescheid und die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu unterrichten.

1.4. Bauüberwachung, Zutritt zur Baustelle

Den mit der Überwachung betrauten Behörden, insbesondere der Planfeststellungsbehörde sowie den Behörden beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (z.B. Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, etc.), ist Zutritt zur Baustelle zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Bauausführung sowie eisenbahntechnische Anforderungen

2.1. Kraneinsatz

Beim Einsatzes eines Krans während des Bauvorhabens ist dieser so aufzustellen, dass die Gleise mit dem Ausleger und den Transportteilen nicht überschwenkt werden können. Schwenkbegrenzungen sind einzubauen.

Ist ein Überschwenken unumgänglich, so ist mit der DB InfraGO AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung aufzustellen. Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG, Bezirksleiter Oberbau (die genauen Kontaktdaten sind der Stellungnahme der DB AG zu entnehmen) einzureichen. Der Antrag muss den Schwenkradius des Kranes (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers beinhalten.

2.2. Konstruktiver Ingenieurbau

Bei der Bauausführung sind folgende Anlagen der DB AG sowie zwei Rohrdurchlässe, die nicht im Eigentum der DB AG stehen, zu beachten:

RWS---- VEGLEW100	RWS---- VEGLEW100	VE	4000+032,554-032,554 |Gleisentwässerung
RWS---- VEGLEW110	RWS---- VEGLEW110	VE	4000+032,599-032,599 |Gleisentwässerung
RWS---- DL0000400	RWS---- DL0000400	DL	4000+032,606+DL03 |Rohr-DL
RWS---- DL0002000	RWS---- DL0002000	DL	4000+032,606+DL03 |Rohr-DL
RWS---- VEGLEW120	RWS---- VEGLEW120	VE	4000+032,645-032,645 |Gleisentwässerung

3. Eisenbahntechnische Anforderungen und Eisenbahnbetrieb

3.1. Gewährleistung Eisenbahnbetrieb

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden

3.2. Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen, insb. der Gleise, Oberleitungen und sonstige Betriebsanlagen, ist stets zu gewährleisten

3.3. Einfriedung der Umsetzungsstelle

Um ein unberechtigtes Eingleisen innerhalb der Ladestelle bzw. ein unbeabsichtigtes Betreten der Betriebsanlagen der DB InfraGO AG bei einem Ladevorgang zu verhindern, ist die Trafo-Umladestelle in Wiesloch so zu planen und zu errichten, dass sie durch einen Zaun sowohl bahn-, als auch straßenseitig wirkungsvoll abgegrenzt ist. Die Einfriedung ist von der Vorhabenträgerin laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

3.4. Flankenschutzeinrichtung

Um ein Entlaufen des Trafotransportes wirkungsvoll verhindern zu können, ist innerhalb des Ladegleises eine schlüsselgesperrte Baugleissperre als zwingende Flankenschutzeinrichtung einzurichten. Diese kann temporär im Rahmen der Baumaßnahme erfolgen oder auch dauerhaft eingerichtet werden. Die Gleissperre muss nicht in die Leit- und Sicherungstechnik (LST) im Bahnhof Wiesloch-Walldorf eingebunden werden. Der Schlüssel für die Gleissperre ist beim späteren Betreiber der Gleissperre TransnetBW zu hinterlegen. Im Falle eines Trafotransportes ist die Baugleissperre durch den Technischen Berechtigten der Betriebs- und

Bauanweisung (Betra) zu bedienen. Der Schlüssel verbleibt bei ihm. Die genauen Modalitäten der Bedienung bzw. dem Ein- und Aussperren des Transportes ist in einer Betriebs- und Bauanweisung (Betra) zu definieren. Die Gleissperre ist von der Vorhabenträgerin bereitzustellen bzw. dauerhaft instand zu halten und ggf. zu erneuern. Alle Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin bzw. ihrer Rechtsnachfolger

3.5. Abstimmung mit der DB InfraGO AG

Die Vorhabenträgerin hat einen laufenden Austausch bzw. Abstimmung mit dem Projektmanager der DB InfraGO AG (Kontaktdaten sind der Stellungnahme der DB AG zu entnehmen) sicherzustellen. Insbesondere sind die Baumaßnahmen zur Errichtung des Anschlussgleises mit der DB InfraGO AG baubetrieblich abzustimmen. Dabei muss ein sicherer Betrieb der Strecke 4000 jederzeit, auch bei Herstellung der Baustelleneinrichtung, gewährleistet sein.

3.6. Ausleuchtung der Ladestelle

Bei Ladetätigkeiten sind eventuell notwendige Ausleuchtungen der Ladestelle so umzusetzen, dass Einschränkungen für den Bahnbetrieb (Blendwirkung o.ä.) wirkungsvoll ausgeschlossen werden.

3.7. Infrastrukturanschlussvertrag

Alle Bedingungen für die spätere Nutzung, Unterhaltung und ähnliches ist in einen Infrastrukturanschlussvertrag (IAV) mit der DB InfraGO AG zu fassen.

3.8. Anzeige Baubeginn gegenüber der LEA

Die Vorhabenträgerin hat den Beginn der Bauarbeiten der LEA rechtzeitig durch Vorlage eines Bauzeitenplans anzuzeigen, damit die LEA Gelegenheiten erhält, eine örtliche Bauaufsicht durchführen zu können.

3.9. Freizuhaltender Regellichtraum

Der freizuhaltende Regellichtraum (Grenzlinie C-D) nach der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), § 8, Anlage A ist durchgängig herzustellen.

3.10. Mindestabstand baulicher Anlagen von der Gleismitte

Bauliche Anlagen und sonstige Hindernisse müssen gemäß § 8 BOA in Verbindung mit der VBG-Fachinformation, BGI 770 einen Abstand von mindestens 2,25 m von der Gleismitte aufweisen.

3.11. Erweiterung des Regellichtraums bei Gleisbögen

In den Bereichen der Gleisbögen R<250m ist der Regellichtraum an der Bogeninnen- und -außenseite gemäß § 8 Abs. 2 BOA, Anlage B Nr.1 zu vergrößern. Hierbei ist zu beachten, dass in der BOA Baden-Württemberg die Maße für die Bogeninnen- und -außenseite vertauscht sind (siehe analog EBO Anlage 1 zu § 9, Tabelle 2).

3.12. Schweißarbeiten mit Spannungsausgleich am lückenlosen Gleis

Die Schweißarbeiten mit Spannungsausgleich am lückenlosen Gleis sind nach der Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (ObRiNE), Abschnitt 13.3 in Verbindung mit der VDV Schrift 609 auszuführen. Die Niederschrift über den

Spannungsausgleich ist gemäß der VDV Schrift 609 Anlage 3 zu erstellen. Die Niederschrift ist der LEA vor Inbetriebnahme in Kopie vorzulegen.

3.13. Ausführung Oberbauarbeiten nach ObRiNE

Die Oberbauarbeiten sind nach der Oberbau-Richtlinie für nichtbundeseigene Eisenbahnen (ObRiNE), Abschnitt 7 auszuführen.

3.14. Einbau Schienen Ri 57 R1

Für den Fall des Einbaus von Schienen Ri 57 R1, sind diese entgegen der ObRiNE Abs. 7.5.2.2 ohne Neigung einzubauen.

3.15. Verwendung zugelassener Baustoffe

Für die Baumaßnahme sind geeignete und zugelassene Baumaterialien zu verwenden.

3.16. Erstellung einer Dienst-/Bedienungsanweisung nach BOA

Die Dienst- /Bedienungsanweisung gemäß der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (BOA), § 23 ist zu erstellen und der LEA vor Inbetriebnahme in Kopie zu übermitteln. Ein Bestandslageplan (mit Gleis-, Weichennummern) ist zu erstellen und der LEA nach Fertigstellung der Bauarbeiten, einschließlich einer Gleislängenberechnung, zu übergeben.

3.17. Bauüberwachung

Für die Bauarbeiten ist eine Bauüberwachung vorzusehen (ggf. Planungsbüro oder PSV; nicht bauausführende Firma).

3.18. Bauabnahme

Die Abnahmen aller Arbeiten sind durch die Bauüberwachung durchzuführen und zu dokumentieren. Dies schließt auch die Arbeiten zur Erstellung der Umsetzfundamente ein. Die Abnahmeniederschriften sind der Landeseisenbahnaufsicht zu überreichen. Dabei ist auch ausdrücklich zu bestätigen, dass die eisenbahntechnischen Auflagen aus Planfeststellung/Plangenehmigung vollumfänglich eingehalten wurden.

3.19. Sachverständigenbegleitung bei Erstellung der Mikrobohrpfähle

Die Erstellung der Mikrobohrpfähle für die Tiefengründung ist durch einen Sachverständigen zu begleiten. Die Abnahmen sind zu dokumentieren. Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Die Abnahmeniederschriften der Gründungsarbeiten sind auf Verlangen der Landeseisenbahnaufsicht zu überreichen.

4. Energieanlagen, Oberleitungen

4.1. Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen der Oberleitungsanlage

Die benachbarten Streckengleise sind mit Oberleitung überspannt. Bei den Arbeiten sind die Schutzabstände zu den spannungführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen darf während der Bauausführung nicht unterschritten werden.

4.2. Standflächen

Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, sind die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN

EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Baumaschinen, die im 4m-Bereich der Oberleitung arbeiten oder in diesen hineinreichen können, sind mit einer Bahnerdung zu versehen.

5. Leit- und Sicherungstechnik

Entlang der Grenze des geplanten Bauvorhabens verläuft eine Kabeltrasse, die sich im Kabelkanal befindet bzw. als Kabelquerung ausgeführt und derzeit in Betrieb ist. Bei Arbeiten in der Nähe des Kabelkanals ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist beiderseits der Kabel verboten. Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln ist der örtlich zuständigen OE der DB InfraGO AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass das ausführende Unternehmen versichert, dass der Kabelkanal und die darin befindlichen Kabel unversehrt bleiben. Die als Anlage zur Stellungnahme vom 27.02.2025 der DB AG beigefügten Planausschnitte sind zu beachten.

6. Betriebliche Belange DB AG

Der Zugang zu den Gleisanlagen und Gebäuden der DB ist auch während der Bauarbeiten, für das Notfallmanagement gemäß Ländervereinbarung jeder Zeit für Rettungs- und Einsatzkräfte sicherzustellen. Im Rahmen des Notfallmanagements können vorübergehend, ohne Anspruch auf Kostenersatz für Schäden und Nutzungsausfall, fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden.

7. Betrieb und Entwässerung der Strecke 4000

7.1. Betrieb der Strecke 4000

Ein sicherer Betrieb der Strecke 4000 muss jederzeit, auch bei Herstellung der Baustelleneinrichtung, gewährleistet sein. Ebenfalls ist ein sicherer Betrieb der Strecke 4000 beim Umladevorgang der Trafos zu gewährleisten.

7.2. Entwässerung der Strecke 4000

Die Entwässerung der Strecke 4000 muss entsprechend den Vorgaben der DB InfraGO AG gewährleistet sein.

8. DB Kommunikationstechnik

Die Vorgaben im seit dem 01.06.2009 gültigen Kabelmerkblatt 892.9122A01 der Deutschen Bahn AG sind einzuhalten.

Rechtzeitig vor Baubeginn und nach Abschluss der Planung ist eine nochmalige Leitungsabfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen.

Die der Vorhabenträgerin von der DB Kommunikationstechnik GmbH überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt werden. Sämtliche Unterlagen sind nach dem Abschluss der Arbeiten zu vernichten.

Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürfen nicht überbaut werden und es muss ein Abstand von 2,00m eingehalten werden.

Während der gesamten Baumaßnahme ist die Zugänglichkeit zu gewährleisten.

9. Eisenbahnbetriebsleiter bei Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß § 7 i. V. m. §11 Abs. 4 Landeseisenbahngesetz (LEisenbG) ein Eisenbahnbetriebsleiter und ein stellv. Eisenbahnbetriebsleiter zu bestellen und von der Aufsichtsbehörde bestätigen zu lassen.

10. Inbetriebnahme der Gleisinfrastruktur

Rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Gleisinfrastruktur ist die Genehmigung nach § 7 f Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur Aufnahme des Betriebes bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

11. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Die Vorhabenträgerin hat die ausführenden Baufirmen über die vorgenannten Ausführungen mittels Hinweis schriftlich in Kenntnis zu setzen.

12. Bodenschutz, Abfallwirtschaft und Altlasten

12.1. Sparsamer Umgang mit Boden

Bei der Baumaßnahme ist nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

12.2. Bodenverwertung

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Für Bodenaushub/-Abtrag (inkl. Mutterboden), der nicht vor Ort umgelagert bzw. wiederaufgebracht werden kann, ist eine zulässige Verwertung gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bzw. des Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) des Landes Baden-Württemberg sicherzustellen.

12.3. Beachtung Bodenschutzkonzept

Das festgestellte Bodenschutzkonzept ist umzusetzen. Dem Bodenschutzkonzept und dem umwelttechnischen Gutachten ist zu entnehmen, dass im Vorhabengebiet weitgehend anthropogen überprägte Böden vorliegen, die erhöhte Schwermetall-, Arsen- und PAK-Gehalte aufweisen. Folglich ist bei den geplanten Eingriffen in den Boden mit dem Anfall von entsorgungsrelevanten Bodenmaterialien zu rechnen. Die im festgestellten Bodenschutzkonzept

dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind bei den Bodenarbeiten zu berücksichtigen.

12.4. Einbau von Ersatzbaustoffen

Für den geplanten Einbau von Ersatzbaustoffen ist eine Voranzeige gemäß § 22 Ersatzbaustoffverordnung (EBV), u.a. unter Bekanntgabe der beabsichtigen Einbauweisen, Materialklassen, Einbaumengen sowie der grafischen/geodätischen Darstellung der verschiedenen Einbaubereiche im Planzustand, vor Baubeginn beim Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht einzureichen.

12.5. Belasteter/verunreinigter Boden

Stofflich belasteter bzw. augenscheinlich verunreinigter Bodenaushub ist separiert zwischenzulagern und abfallrechtlich zu deklarieren sowie einer ordnungsgemäßen Entsorgung/Verwertung gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) bzw. der Deponieverordnung (DepV) zuzuführen.

12.5. Meldung von Bodenbelastungen

Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu melden (§ 7 BodSchG).

Werden bei den Bodenaushubarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten festgestellt, die auf bisher unbekannte Bodenverunreinigungen hinweisen, sind die Aushubarbeiten in diesem Bereich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist unverzüglich zu verständigen.

13. Natur- und Artenschutz

13.1. Umsetzungsanordnung LBP

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Baader Konzept vom 24.10.2024 unter Punkt 5, S. 32-34 genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

13.2. Mitteilung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erwerb von Ökopunkten aus der Ökokontomaßnahme) sind unmittelbar nach Bestandskraft der Plangenehmigung auf elektronischem Weg mit dem hierfür vom Ministerium festgelegten Vordruck der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen (§ 2 Abs. 1 und 3 Kompensationsverzeichnis Verordnung). Zugang zum Kompensationsverzeichnis kann über folgenden Internetlink erlangt werden: http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34.

Die dabei generierte Ticketnummer ist der unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

13.3. Festsetzung Wert Ökopunkte

Der Wert der Ökokontomaßnahme AZ.226.02.023 wird auf 373.638 Ökopunkte festgesetzt. Für das geplante Vorhaben sind 41.221 Ökopunkte zu erwerben.

13.4. Belegvorlage über Kauf der Ökopunkte

Der unteren Naturschutzbehörde ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Plangenehmigung ein Beleg über den Kauf der Ökopunkte vorzulegen (z.B. „Ökokontovertrag").

13.5. Dingliche Sicherung der Kompensationsflächen

Da der Bauherr nicht Eigentümer der Kompensationsflächen ist, sind die Kompensationsmaßnahmen (hier Ökokontomaßnahme Az. 226.02.023) dauerhaft - in Anlehnung an den Bestand des Eingriffs – rechtlich zu sichern (z.B. Eintrag ins Grundbuch). Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung ist der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Baugenehmigung unaufgefordert vorzulegen.

13.6. Unterhaltungspflege

Die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft in Anlehnung an den Bestand des Eingriffs zu unterhalten und zu erhalten.

13.7. Monitoring

Ein Monitoring mit Kurzbericht ist nach drei Jahren durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zuzuschicken. Darin sind die Entwicklungen der Flächen zu beschreiben, mögliche Mängel zu notieren und dementsprechend geeignete weitere notwendige Maßnahmen zu formulieren. Bei Mängeln in der Umsetzung bleibt die Forderung weiterer Auflagen vorbehalten.

13.8. Insektenfreundliche Ausleuchtung

Die Baustelle ist während den Nachtarbeiten zielgerichtet und insektenfreundlich auszuleuchten.

13.9. Reptilienschutzzaun bei Lagerflächen

Sollten Lagerflächen für Schotter oder andere Baumaterialien benötigt werden, welche als potentielle Habitate für Mauereidechsen in Frage kommen, sind diese mit einem Reptilienschutzzaun zu sichern (vgl. Maßnahme 02_VA und 03_VA, LBP).

13.10. Einsatz Baggermatten

In den zu befahrenden Bereichen ist bodenschonend zu arbeiten, da diese Flächen später der Sukzession überlassen werden sollen. Falls schwere Maschinen zum Einsatz kommen, sind Baggermatten oder ähnliches zu verwenden.

14. Immissionsschutz

14.1. Beachtung der AVV Baulärm

Die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) sind zu beachten.

14.2. Einsatz leiser Baugeräte

Der Einsatz „leiser" Baugeräte und -maschinen entsprechend der 32. BImSchV und der Richtlinie 2000/14/EG (inkl. Änderungen) ist vorzusehen. Dies gilt auch für Baugeräte und -maschinen, die vor dem Inkrafttreten vorgenannter Regelwerke in Betrieb genommen wurden.

14.3. Einsatz leiser Bauverfahren

Grundsätzlich ist der Einsatz „lärmarmer“ Bauverfahren vorzusehen. Es ist vor Ort regelmäßig darauf zu achten, dass die einzusetzenden Baugeräte und Baumaschinen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

14.4. Mitarbeitereinweisungen

Die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Baufirma sind in „lärmarmes“ Verhalten auf der Baustelle einzuweisen. Hierzu gehört insbesondere der Hinweis auf die Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baugeräten und -maschinen.

15. Wasserschutz und Einbringung der Mikrobohrpfähle

15.1. Allgemeines zum Wasser- und Grundwasserschutz

15.1.1. Grundwasserverträglichkeit der Baustoffe

Alle Baustoffe und -materialien, die bauzeitlich oder dauerhaft im Kontakt mit dem Grundwasser stehen oder bei denen ein Kontakt mit dem Grundwasser nicht ausgeschlossen werden kann, müssen grundwasserverträglich sein und den Anforderungen des DVGW W 347 entsprechen.

15.1.2. Planungsgeltung, anerkannte Regel der Technik

Das Vorhaben ist entsprechend der vorgelegten Planungen auszuführen, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist. Hierbei sind die einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Jede wesentliche Abweichung von den Antragsunterlagen und nachträgliche Änderungen der Anlage bedarf eines vorherigen gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. Ob eine wesentliche Abweichung vorliegt, entscheidet die

Planfeststellungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Wasserrechtsamt. Unwesentliche Änderungen sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit der Planfeststellungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Wasserrechtsamt abzusprechen und schriftlich zu fixieren, ggf. durch Absehensentscheidungen.

15.1.3. Anzeige der Bauarbeiten ggü. Unterer Wasserbehörde

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis spätestens 7 Tage im Voraus, das Ende spätestens eine Woche nach Abschluss aller Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

15.1.4. Erhalt der Trinkwassergewinnung der Stadt Wiesloch

Die Baumaßnahme liegt im Wasserschutzgebiet „Br. Wiesloch Zone IIIB WSG-NR-Amt 22.021“ östlich des Hauptpumpwerks der Stadtwerke Wiesloch. Die Stadtwerke gehen grundsätzlich von einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung aus. Die Baumaßnahme darf keinen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung der Stadt Wiesloch haben. Auf die Pflicht zur Grundwasserverträglichkeit der verwendeten Baumaterialien wird erneut hingewiesen.

15.1.5. Auflagenvorbehalt Grundwasserschutz

Weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers bleiben vorbehalten.

15.2. Baustelleneinrichtung und Bauausführung zum Wasserschutz

15.2.1. Einzuhaltende Gesetze, Verordnungen, etc.

Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutz

sowie die Verbotsbestimmunen der Rechtsverordnung zum Schutz der Wassergewinnungsanlage zu beachten.

Die zu treffenden Schutzmaßnahmen sind in die technischen Vorbemerkungen zu den Leistungsverzeichnissen aufzunehmen.

15.2.2. Verhütung Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers

Die Baustelleneinrichtung und die eigentlichen Bauarbeiten sind so auszuführen, dass eine Verunreinigung der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften verhütet wird.

15.2.3. Baustofflager

Baustofflager sind bevorzugt auf befestigten Flächen einzurichten.

15.2.4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ohne entsprechende Schutzvorkehrung gegen einen Eintrag dieser Stoffe in den Boden, ist unzulässig.

Das Betanken, das Warten und das Reinigen von Maschinen und Fahrzeugen dürfen nur auf befestigten Flächen erfolgen.

15.2.5. Ausgelaufene wassergefährdende Stoffe

Ausgelaufene wassergefährdende Flüssigkeiten sind unverzüglich zu binden, restlos aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Hierzu ist Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitzuhalten.

15.3. Besondere geologische Gegebenheiten

15.3.1. Sulfathaltiges Gestein:

Die Bohrungen (bei den Mikrobohrpfählen) sind beim ersten Auftreten von Gips oder Anhydrit im Bohrgut (= Gips- bzw. Anhydritspiegel) abzubrechen. Wenn in sulfathaltiges Gestein gebohrt wurde, müssen die Bohrungen von der Endtiefe bis 1 m über die Oberkante des sulfathaltigen Gesteins dauerhaft abgedichtet werden.

Es ist sicherzustellen, dass durch Bohrungen kein Wasser in sulfathaltige Gesteinsschichten eindringt.

Es darf nur Zement mit hohem Sulfatwiderstand (nach DIN EN197-1) eingesetzt werden.

15.3.2. Artesisch gespanntes Grundwasser:

Beim Antreffen von artesisch gespanntem Grundwasser ist mit dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis abzustimmen, wie das Bohrloch dauerhaft abgedichtet werden muss. Die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren.

15.3.3. Gasaustritte (Erdgas) während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten

Die Gefährdung durch Gasaustritte ist vor der Aufnahme der Bohrarbeiten ordnungsgemäß in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu beurteilen.

Es sind geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen (z. Lüftung, gefahrlose Ableitung, Maßnahmen der Bohrlochbeherrschung, u.a., bei Erdgas auch Bohrlochverschlusseinrichtung und Explosionsschutz) vorzusehen.

Wenn das Erbohren von einer Gasführung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein einzementiertes Sperrrohr bis zur Basis der Lockergesteine, zumindest jedoch 5 m tief, bei sehr mächtigen Lockergesteinen bis zu 10 m tief, vorzusehen.

Ein Gasmessgerät ist an der Bohrstelle vorzuhalten und bohrbegleitende Gasmessungen sind durchzuführen.

Werden Gasaustritte angefahren, so muss eine Gasanalyse durchgeführt werden. Gasaustritte sind der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis unverzüglich zu melden.

Handelt es sich um problematische bzw. entzündbare Gase, ist die Bohrung abzubrechen. Das Bohrloch ist in diesem Fall wieder dicht zu verschließen. Der Erfolg der Maßnahme ist in Abstimmung mit dem Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis zu überprüfen und zu protokollieren. Die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren.

Durch die technische Bauausführung muss gewährleistet sein, dass ein schleichender Gasaustritt nicht erfolgen kann. Bei Kohlendioxid – Ausgasungen muss das Verpressmaterial bzw. die Ringraumabdichtung gegen kalklösende Kohlensäure beständig sein.

15.4. Erdaufschlüsse

Die Erdaufschlüsse dürfen jeweils bis max. 15 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft werden.

15.4. Wiederherstellung grundwasserschützender Deckschichten

Bei den Arbeiten abgetragene, angeschnittene oder durchstoßene das Grundwasser schützende Deckschichten müssen wiederhergestellt oder in ihrer Schutzwirkung mindestens gleichwertig ersetzt werden.

15.5. Auffälligkeiten bei Erdaufschlussarbeiten

Werden bei den Erdaufschlussarbeiten Auffälligkeiten festgestellt, die auf eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung schließen lassen, sind die Arbeiten einzustellen.

Das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis und die Planfeststellungsbehörde sind umgehend zu verständigen.

Belastetes Material ist entsprechend der Deklarationsanalyse vorschriftsmäßig zu entsorgen.

15.6. Zementeinsatz

Es ist sicherzustellen, dass der eingebrachte Zement nicht in Leitungen, Schächte oder sonstige Hohlräume im Untergrund eintritt.

16. Leitungsträger Netze BW

Im Geltungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens befinden sich Stromversorgungsanlagen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Netze BW GmbH. Die Überbauung dieser Kabel ist nicht zulässig. Ggf. sind diese Kabel in einen geeigneten Bereich umzulegen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Zudem sind die entsprechenden Sicherheitsabstände zu Erdkabeln und Freileitungen einzuhalten.

Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen sind die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Eine Leitungsauskunft mit entsprechender Kabelschutzanweisung des Bestandsnetzes kann online unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.

Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, muss bei Erdarbeiten in Leitungsnähe deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermittelt werden. Werden bei den Erdarbeiten Versorgungskabel freigelegt, ist das Auftragszentrum der Netze BW GmbH zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können. Bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen ist für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen das Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren.

Vor der Wiederverfüllung von freigelegten Versorgungskabeln ist ebenfalls das Auftragszentrum der Netze BW zu informieren, damit die Kabellage abgenommen werden kann.

Bei den 20kV-Freileitungen der Netze BW GmbH (Nummer 602 im Bauwerksverzeichnis) betragen die Schutzstreifen jeweils 10 m links und rechts der Leitungsachse; für die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu den 20kV-

Freileitungen gelten die Bestimmungen der DIN-EN 50341. Sollte es erforderlich werden, während der Baumaßnahme in den Schutzstreifen einzugreifen (z.B. mit Kranfahrzeugen oder sonstigen Baumaschinen), muss rechtzeitig vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung durch den Betriebsservice der Netze BW GmbH durchgeführt werden. Ein Termin muss mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum, erreichbar unter der E-Mail: TNR-Dispatching@Netze-BW.de, abgestimmt werden.

Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen, Umlegungen oder Leitungsschutzmaßnahmen gegen mechanische Einwirkungen erforderlich werden, so sind diese Maßnahmen der Netze BW GmbH, insbesondere deren Auftragszentrum, rechtzeitig anzuzeigen und mit dieser/diesem abzusprechen. Sollten sonstige bauliche Maßnahmen die Stromversorgungsanlagen der Netze BW GmbH tangieren oder eine Umlegung erforderlich werden, so ist die Netze BW GmbH rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Wochen vor Baubeginn, zu informieren.

Eine erneute Abstimmung hat mit der Netze BW GmbH zu erfolgen, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen bei dem Bauvorhaben der Vorhabenträgerin ergeben, welche die Belange der Netze BW betreffen könnten.

17. Leitungsträger Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Sofern Bauarbeiten an Infrastruktureinrichtungen der Stadtwerke Heidelberg Netzte GmbH notwendig werden, ist die Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.

IV. Hinweise

Es werden folgende Hinweise erteilt:

1. U-Kanal und TK-Kabel/TK-Anlagen der DB InfraGO AG

Der Bahnbereich enthält einen U-Kanal mit TK-Kabel und TK-Anlagen der DB InfraGO AG. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen kann Planausschnitten entnommen werden, welche der Stellungnahme vom 14.02.2024 der DB Kommunikationstechnik GmbH beigefügt sind. Die DB Kommunikationstechnik erachtet eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH als erforderlich. Für die Einzelheiten der Einweisungsmodalitäten und Termine hierfür wird auf die Stellungnahme vom 14.02.2024 verwiesen. Weiter weist die DB Kommunikationstechnik GmbH darauf hin, dass die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des/der o.a. Kabels und Anlagen erfordert. Sie empfiehlt die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für die Vorhabenträgerin zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner, welcher der Stellungnahme entnommen werden kann.

2. Geodaten

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auenlehm, holozäne Altwasserablagerungen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können dort zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen

geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

3. Empfehlungen und Hinweise des Wasserrechtsamts

Das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis weist auf ein mögliches Vorkommen von sulfathaltigem Gestein im Untergrund des Vorhabengebiets hin. Es empfiehlt, die Niederbringung der Mikrobohrpfähle durch einen in der regionalen Geologie erfahrenen Geowissenschaftler vor Ort fachtechnisch zu betreuen.

Weiter weißt das Wasserrechtsamt allgemein darauf hin, dass für etwaige Folgeschäden aus der Baumaßnahme die gesetzlichen Bestimmungen gelten.

Schließlich hat das Wasserrechtsamt Merkblatt „Bauen im Wasserschutzgebiet, Zone III“ vom Mai 2024 der Planfeststellungsbehörde übersandt, die dieses an die Vorhabenträgerin zur Kenntnis und weiteren Verwendung übersandt hat.

4. Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH

Die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH weist darauf hin, dass die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden zu Lasten des Verursachers bzw. Veranlassers gehen würden. Zugleich weist sie darauf hin, dass sich im Bereich des Bauvorhabens keine Gas- und Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH befinden,

jedoch keine Gewähr übernommen werde für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmungen mit der Planauskunft der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH.

V. Gebührenentscheidung

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesondertem Bescheid festgesetzt.

B. Begründender Teil

Dem Antrag der TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) vom 17./18.12.2024 auf Plangenehmigung der Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch wird unter Maßgabe der im Tenor angeordneten Festsetzungen und Nebenbestimmungen stattgegeben.

I. Sachverhalt

Die TransnetBW GmbH (Vorhabenträgerin) aus Stuttgart betreibt das Strom-Übertragungsnetz in Baden-Württemberg. Das Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin besteht aus 220- und 380-kV-Stromkreisen mit ca. 3.111 km Länge und ca. 34.600 km² Fläche. Etwa 80 (Groß-)Transformatoren verbinden das Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin mit den Verteilnetzen in Baden-Württemberg. (Groß-)Transformatoren wiegen selbst im maximal demontierten Zustand bis zu 500 Tonnen und können eine Länge von bis zu 80 Metern erreichen.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit dem vorgelegten Plan, südlich des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf eine neue Umsetzstelle für (Groß-)Transformatoren zu errichten.

Bisher wurden die (Groß-)Transformatoren von einer bestehenden Umsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nach Wiesloch über die Straßeninfrastruktur transportiert. Mittlerweile wurden jedoch mehrere (Straßen-)Bauwerke in Bezug auf ihre Tragfähigkeit als kritisch eingestuft. Zudem ist für den Transformatorentransport von Sinsheim nach Wiesloch die Autobahn A 6 teilweise gegenläufig zu befahren und der Mittelstreifen ebenerdig zu queren. Durch den Ausbau der A 6 im fraglichen Bereich wurde die ebenerdige Überfahrt jedoch entfernt und durch zwei

ortsfeste Betongleitwände ersetzt. Dadurch ist die bestehende Transformatorenumsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nicht mehr nutzbar.

Die neue Transformatorenumsetzstelle soll die Verladung der Transformatoren von der Schiene auf die Straße in unmittelbarer Nähe zum Umspannwerk ermöglichen. Dadurch soll die Belastung der Straßeninfrastruktur minimiert und langfristig die sichere Andienung des Umspannwerks gewährleistet werden.

1. Darstellung des Vorhabens

Die neue Transformatorenumsetzstelle soll südlich des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf und östlich des Gleis 1 der Rheintalbahn (Streckennummer 4000) bei Streckenkilometer 32,5+00 bis 32,8+00 südlich einer im dortigen Bereich vorhandenen Halle, die als Weinhandlung (sog. „Weinpalette") genutzt wird, errichtet werden. Die Strecke 4000 ist im Abschnitt zwischen Streckenkilometer 32,5+00 und Streckenkilometer 32,8+00 dreigleisig ausgebaut, elektrifiziert und der Streckenklasse D4 (22,5 t/8,0 t/m) zugeordnet. Der Gleisabstand beträgt 4 m. Die Gleise 1 und 2 verlaufen als Hauptstreckengleise weiter. Das Gleis 3 wird bei ca. Streckenkilometer 32,9+76 aufgeteilt und zum einen in ein Richtungsgleis eingebunden und zum anderen in ein angrenzendes Industriegebiet geführt. Die Gleisstrecke verläuft im Bereich des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf höhengleich mit einer angrenzenden städtischen Fläche. Die städtische Fläche war früher Teil des Bahnhofes und grenzt östlich an die Staatsbahnhofstraße. Östlich der Gleise – zwischen den Gleisen und der Staatsbahnhofstraße – befindet sich auf städtischem Gebiet (zudem) eine befestigte Parkplatzfläche mit einem Gebäude mit ehemaliger Verladerampe. Die Staatsbahnhofstraße verläuft zunächst parallel zu dem befestigten Parkplatz und geht dann in einen angrenzenden Feldweg über. Dieser verläuft zunächst ab ca. km 32,6+00 abgetrennt durch eine Grünfläche

parallel zu der Bahn, bis er bei ca. km 32,7+89 direkt bahnparallel verläuft und nur durch einen Grünstreifen abgetrennt ist. Südlich des Parkplatzes im Bahnhofsbereich und nördlich vom Vorhabenbereich kreuzt zudem die Landesstraße 723 mittels einer Straßenüberführung höhenfrei. Auf dem Gelände, auf dem die Transformatorenumsetzstelle errichtet werden soll, befinden sich derzeit Gehölzbestände (Gestrüppe, Gebüsche und Feldhecken), Ruderalvegetation sowie Bahnböschungen, ein Feldweg und Schotterflächen. Die Feldhecken im Bereich der geplanten Umsetzstelle sind weder ursprünglich noch im Rahmen einer im Jahr 2021 durch den Daten- und Kartendienst der LUBW Aktualisierung als gesetzlich geschützte Biotope erfasst worden.

Im Planungsbereich befindet sich (allerdings) die bestehende Planung zur „Anbindung Grumbwiesenhof" im Rahmen des Projekts „Metropolpark Wiesloch Walldorf"; zwischen der Vorhabenträgerin und den Städten Wiesloch und Walldorf wurde vereinbart, dass bei der Umsetzung des Metropolparks die Anpassung der Zufahrtsstraße durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Ca. 450 m südlich der geplanten Maßnahme liegt das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau"; die für das Schutzgebiet durchgeführte FFH-Vorprüfung ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Gebietes maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet liegen das Naturschutzgebiet „Hochholz-Kapellenbruch" und ein gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb der Zone III des Wasserschutzgesetzes „Br. Wiesloch" (Rechtsverordnung des Landratsamtes des Rhein-Neckar-Kreises zum Schutz der Grundwassererfassungen der Stadt Wiesloch vom 14.04.1976). Ca. 150 bis 200 m nördlich und östlich des Vorhabens liegen Überflutungsflächen für HQ 50 und HQ 100. Gebiete mit Überschreitung von Umweltqualitätsnormen der EU-Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Um-

weltqualitätsnormen (zum Beispiel Wasserrahmenrichtlinie) bereits überschritten sind, liegen hingegen nicht im Vorhabenbereich. Auch werden durch das Vorhaben – wie bereits ausgeführt – keine nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützten Biotope betroffen. Das Vorhaben liegt nicht in einem Nationalpark; Nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind nicht im näheren Umfeld des Vorhabens vorhanden. Ebenso liegt das Vorhaben nicht innerhalb eines zentralen Ortes und es werden keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder sonstige durch die Denkmalschutzbehörde eingestuften Bereiche beeinträchtigt.

Der Plan der Vorhabenträgerin umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

(1) Bau eines Anschlussgleises inkl. Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine zungen- und herzstücklose Abzweigung (ZHA),

(2) Herstellung einer Zufahrtsstraße inkl. Entwässerung von der Transformatorenumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette,

(3) Errichtung dreier tiefgegründeter Fundamentstreifen zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von Schiene auf Straße und

(4) Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche.

Zu (1):

Die geplante Transformatorenumsetzstelle soll als nichtöffentliches Anschlussgleis von der Vorhabenträgerin betrieben werden. Das Anschlussgleis soll bei Strecken-km 32,5+43 bis km 32,7+53 entstehen und ausschließlich dem Transport und der Verladung von Transformatoren zum Umspannwerk Wiesloch dienen, es soll also nicht für die öffentliche Nutzung vorgesehen sein. Es soll in

Schotterbettung errichtet werden und mit einem Bremsprellbock am Gleisende ausgestattet werden. Für die Streckenkategorie des Anschlussgleises wird die Zugklasse ZG3 für schweren Güterverkehr mit einer Maximallast von 2500t angesetzt. Zur Trassenbündelung und zur Eingriffsreduktion/-vermeidung in die Umwelt sowie um einer weiteren Zerschneidung und Verinselung von Flächen entgegenzuwirken, soll der Neubau des Anschlussgleises im Abstand von ca. 9m östlich der Bestandsstreckengleise erfolgen. Die Ausbindung soll über eine zungen- und herzstücklose Abzweigung (ZHA) 60-300-1:9 erfolgen und dann über einen Radius mit r=240m in eine Gleisgerade von 100 m mit einer Längsneigung von 1,0‰ verlaufen. Die ZHA soll signaltechnisch nicht im Stellwerk eingebunden werden. Die bestehende Oberleitungsanlage soll nicht verändert werden. Die Gleisanlage insgesamt umfasst eine Fläche von ca. 870 m² auf Grundstück Flst.-Nr. 13431/2 und soll durch einen Flächenerwerb der gemeindlichen Eigentümerin gesichert werden. Die gemeindliche Eigentümerin hat unter dem 19./27.02.2025 schriftlich dem Neubau des Anschlussgleises mit einer Transformatorenumsetzstelle für das Umspannwerk in Wiesloch und der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zugestimmt. Darüber hinaus soll der Gleisanschluss über das Grundstück Flst-Nr. 13431 erfolgen. Am 14.03.2025 hat die Grundstückseigentümerin eine schriftliche Zustimmungserklärung für den Neubau des Anschlussgleises mit Transformatoren Umsatzstelle für das Umspannwerk in Wiesloch erteilt. Für die Einzelheiten der Grundstücksnutzung soll noch ein Infrastrukturanschlussvertrag geschlossen werden. Ein Vertrag über die Herstellung des Infrastrukturanschlusses zur Verknüpfung der Eisenbahnstruktur (= Unterlage 13-10) ist indessen bereits unter dem 21.02.2024 geschlossen worden.

Zu (2):

Die Straßenfläche der geplanten Zufahrtsstraße soll höhengleich an die vorhandene Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette anschließen und anschließend parallel zu der geplanten Gleisanlage verlaufen. Aufgrund der beabsichtigten Beanspruchung durch Schwerverkehr soll die Zufahrtsstraße gemäß der Belastungsklasse Bk 3,2 in Asphaltbauweise errichtet werden. Die Straßenanlage soll mit ca. 70 m² auf dem Grundstück Flst-Nr. 13431/3 und mit ca. 1.860 m² auf dem Grundstück Flst.-Nr. 13431/2 gemeindliches Eigentum in Anspruch nehmen. Dabei soll die Straßenanlage durch eine Dienstbarkeit zugunsten der Vorhabenträgerin gesichert werden. Die Dienstbarkeitsverträge befinden sich derzeit noch in der Ausarbeitung; allerdings hat die gemeindliche Eigentümerin bereits unter dem 19./27.02.2025 schriftlich die Zustimmung zur Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für das Vorhaben erklärt.

Die o.a. Entwässerung wiederum ist als Regenrückhaltesystem in Grabenform parallel zur geplanten Straßenanlage vorgesehen. Die Bemessung des Grabens soll gemäß DWA-A 138 erfolgen. Die Länge des Grabens soll 112m betragen und soll in geböschter Form ausgebildet werden.

Zu (3):

Die Tiefgründung der o.a. Fundamentstreifen soll zur Abtragung der Lasten der Transformatoren während des Umsetzvorgangs dienen. Die Tiefgründung soll mit insgesamt 39 (3 x 13) Mikrobohrpfählen der Firma Ischebeck System Titan erfolgen. Alle Streifen sollen eine Länge von 15,00m und eine Breite von 1,20m aufweisen. Die beiden Fundamente direkt links und rechts neben der neuen Gleisachse sollen einen Abstand von 1,55m zu dieser haben. Das dritte Fundament soll im Bereich des Transportweges mit einem Abstand von 5,75m zur Gleisachse

zum Liegen kommen. Die Mikrobohrpfähle sollen mit einer Länge von 15m und einem Durchmesser von 0,195m in das Erdreich eingetragen werden. Im Vorhabenbereich befindet sich Grundwasser in einer Tiefe von etwa 2,5m.

Zu (4):

Zur Vorhabenrealisierung soll nördlich des Baufeldes eine Baustelleneinrichtungsfläche hergestellt werden, die zur Lagerung von Baustoffen und Aushubmaterialien dienen soll. Die Fläche soll auf den Grundstücken Flst.-Nr. 13431/2 und 13431/3 der Stadt Wiesloch errichtet werden und ca. 1.285,06 m² groß sein. Die Fläche soll nur vorübergehend in Anspruch genommen und anschließend wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt werden. Die beiden Grundstücke Flst-Nr. stehen im gemeindlichen Eigentum 13431/2 und 13431/3. Die gemeindliche Eigentümerin hat der Inanspruchnahme der Grundstücke unter dem 29./27.02./2025 schriftlich zugestimmt. In ihrer weiteren Stellungnahme vom 13.03.2025 hat die Stadt Wiesloch zudem vorgebracht, dass seitens der Liegenschaften keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Schließlich soll die vorgesehene Flächenversiegelung insgesamt sich auf ca. 2.380 m² einschließlich Zufahrtsstraße belaufen. Die Umsetzung des Vorhabens ist für 2025 geplant. Für den Zeitraum vom 04.04.2025 bis 07.04.2025 ist der Einbau der zungen- und herzstücklosen Abzweigung in einer Wochenendsperrpause geplant. Die erforderliche Sperrpause ist baubetrieblich angemeldet und von der DB genehmigt worden. Um eine Vollsperrung der Strecke zu verhindern, ist der Einbau von Isolatoren vorgesehen. Diese sollen eine Befahrung der Weichenverbindungen W1-W2 und W38-W39 auf der Strecke 4000 während des Weicheneinbaus ermöglichen. Das Anschlussgleis soll im Nachgang ohne Eingriff in die Anlagen der DB InfraGO AG errichtet und an die Weiche angeschlossen

werden. Die Straßenanlage und die Umsetzfundamente sollen ebenfalls ohne Eingriff in die Anlagen der DB InfraGO AG errichtet werden. Der Gesamtzeitraum für die Umsetzung des Vorhabens ist geplant von April bis September 2025. Der Baustellenbetrieb soll zwischen 07:00 und 20:00 Uhr stattfinden. Die Baukosten werden auf 1,38 Mio. € geschätzt.

2. Verfahren

Unter dem 17./18.12.2024 hat die Vorhabenträgerin bei der Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 S. 3 AEG i.V.m. § 18b Abs. 1 AEG und § 74 Abs. 6 S. 1 VwVfG für die Errichtung der o.a. Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch beantragt. Daraufhin hat die Planfeststellungsbehörde zunächst geprüft, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Mit Screening-Entscheidung vom 05.02.2025 hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass vorliegend keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Sie hat ausgeführt, dass vorliegend eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen war, da die Gleisanlage mit einer Gesamtlänge von ca. 2.000 m unterhalb des Längenwerts bis 2.000 m beim Bau von Gleisanschlüssen nach Anlage 1 Nr. 14.8.1 zum UVPG liegt und auch bei dem Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen mit 2.000m² bis 5.000m² Inanspruchnahme (Nr. 14.8.3.1) nur eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist. Hierbei hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass vorliegend keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorhanden sind. Eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung aller in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien gemäß § 7

Abs. 2 UVPG ist somit entfallen. Die UVP-Entscheidung ist durch öffentlichen Aushang des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Zeit vom 06.02.2025 bis 06.03.2025 sowie im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Mit Schreiben vom 31.01.2025 hat die Planfeststellungsbehörde die nachfolgend bezeichneten Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannte Vereinigungen und Leitungsträger sowie sonstige Betroffene über das Vorhaben unter Zurverfügungstellung der Planunterlagen zum Download informiert und zum Vorhaben angehört. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde unter Darlegung der rechtlichen Voraussetzungen – insbesondere das Erfordernis zur Herstellung des Benehmens mit denjenigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, mitgeteilt, dass eine Plangenehmigung beantragt worden ist und ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Stellungnahme bis zum 17.02.2025 gegeben. Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde unter dem 26.02.2024 die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse unter Fristsetzung von zwei Wochen nachangehört. Eine weitere Nachanhörung der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis ist am 07.03.2025 erfolgt.

Insgesamt hat die Planfeststellungsbehörde folgende Stellen angehört:

Lfd. Nr.	Beteiligter
1.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
2.	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg
3.	Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)
4.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
5.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

6.	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz
7.	DB InfraGO
8.	Deutsche Bahn AG
9.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
10.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
11.	Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg
12.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)
13.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
14.	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg
15.	Netze BW GmbH, Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement, Externe Planungsverfahren, NETZ TEMP
16.	Polizeipräsidium Mannheim
17.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1, Referat 16, Sachgebiet c - Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
18.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
19.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4, Referat 46 - Verkehr
20.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 54.1-4 – Industrie/Kommunen
21.	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
22.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
23.	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
24.	Stadt Walldorf

25.	Stadt Wiesloch
26.	Stadtwerke Wiesloch
27.	Stadtwerke Heidelberg
28.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar
29.	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Hiervon haben sich folgende Stellen rückgemeldet:

Lfd. Nr.	**Beteiligter**	**Reaktion**
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Keine Betroffenheit
2.	Deutsche Bahn AG	Stellungnahme
3.	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	Stellungnahme
4.	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung	Stellungnahme
5.	Landeseisenbahnaufsicht (LEA) Baden-Württemberg	Stellungnahme
6.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis • Untere Naturschutzbehörde • Wasserrechtsamt, Wasserrechtsreferat	Stellungnahme • v. 03.03.2025 • 14.03.2025
7.	Netze BW GmbH, Netzentwicklung Projekte – Genehmigungsmanagement, Externe Planungsverfahren, NETZ TEMP	Stellungnahme
8.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 1, Referat 16, Sachgebiet c - Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst	Keine Einwände

9.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen	Keine Einwände
10.	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 5, Referat 54.1-4 – Industrie/Kommunen	Keine Betroffenheit
11.	Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg	Auftragsübermittlung
12.	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	Stellungnahme
13.	Stadt Wiesloch	Stellungnahme
14.	Stadtwerke Heidelberg	Keine Einwände
15.	Stadtwerke Wiesloch	Stellungnahme (in Stellungnahme der Stadt Wiesloch enthalten)
16.	Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Keine Betroffenheit

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs wird ergänzend auf die Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

II. Erfordernis der Planfeststellung/Plangenehmigung; Umfang der Plangenehmigung

Das hiesige Vorhaben ist nach § 18 Abs. 1 AEG planfeststellungspflichtig. Danach dürfen Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach § 18 Abs. 1a AEG wiederum bedarf es für bestimmte Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn vorsehen, keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung, sofern keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei dem hiesigen Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um eine Einzelmaßnahme i.S.d. § 18 Abs. 1a AEG. Das Vorhaben besteht hier aus mehreren Teilmaßnahmen. Zuvorderst geht es um den Bau eines Anschlussgleises inkl. Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine Zungen- und Herzstücklose Abzweigung (ZHA). Dieses Anschlussgleis soll dem Transport und der Verladung von Transformatoren der Vorhabenträgerin zu deren Umspannwerk in Wiesloch dienen. Da das Umspannwerk nicht direkt am Gleis liegt, muss neben dem Anschlussgleis eine Zufahrtsstraße inkl. Entwässerung von der Transformatorenumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette errichtet werden. Ferner muss neben dem Gleis drei tiefgegründete Fundamentstreifen zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von der Schiene auf die Straße hergestellt werden. Der Bau des Anschlussgleises ohne die geplante Straße und vice versa ergibt keinen Sinn für die Vorhabenträgerin, da sie ohne die jeweils andere Baumaßnahme die Transformatoren nicht verladen und zu ihrem Umspannwerk in Wiesloch transportieren kann. Für den isolierten Bau des Anschlussgleises besteht somit kein Bedarf. § 18 Abs. 1a AEG findet jedoch keine Anwendung, wenn neben dem eigentlichen Bauvorhaben noch Maßnahmen an anderen

Anlagen/Folgemaßnahmen geplant sind. Dabei kann dahinstehen, ob die Zufahrtsstraße selbst Anlagenteil oder bereits Folgemaßnahme ist. Denn § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG bestimmt, dass durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG erweitert somit die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde auf die Planfeststellung notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, etwa Anpassungen des vorhandenen Wegenetzes und Anpassung von Versorgungsleitungen, aber auch Flächen zur Durchführung von naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, etc. Folgemaßnahmen wiederum sind dann notwendig, wenn sie erforderlich sind, um die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme zu bewältigen und über die Anpassung und den Anschluss des Vorhabens nicht wesentlich hinausgehen, sie müssen von der Planung eines Vorhabenträgers veranlasst sein (Kämper in BeckOK-VwVfG, 65. Ed., § 75 VwVfG, Rn. 3 m.w.N.). Dies ist für die Zufahrtstraße und die Streifenfundamente offensichtlich der Fall, da nur so das Problem des Verladens und des Transports der Transformatoren von der Schiene zum Umspannwerk bewältigt werden kann.

III. Formelle Rechtmäßigkeit

Gemäß § 18b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn,

(1) Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

(2) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

(3) nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Diese - formellen - Voraussetzungen liegen vor.

Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 entsprechen muss, ist nicht vorgeschrieben. Insbesondere war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen. Nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG kam das Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Screeningentscheidung vom 21.08.2024 zu der Einschätzung, dass von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Rechte anderer sind nicht betroffen bzw. die vorliegend in ihrem Eigentum und sonstigen Rechten Betroffenen haben sich unter dem 19./27.02.2025 (für die Grundstücke Flst.-Nr. 13431/2 und 13431/3) und unter dem 14.03.2025 (für das Grundstück Flst.-Nr. 13431) mit der Inanspruchnahme ihres jeweiligen Eigentums bzw. ihren sonstigen Rechten schriftlich einverstanden erklärt.

Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt sind, ist das Benehmen hergestellt worden.

Schließlich ist die Planfeststellungsbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe auch sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des Plangenehmigungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, § 5 Abs. 1b AEG, § 3 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten im Eisenbahnwesen (Eisenbahnzuständigkeitsverordnung – EZuVO).

IV. Materielle Rechtmäßigkeit

Dem Antrag kann bei einer Gesamtwürdigung in materieller Hinsicht unter Maßgabe der tenorierten Nebenbestimmungen entsprochen werden.

1. Planrechtfertigung, Erforderlichkeit, Planungsziele

Der Plan der Vorhabenträgerin ist gerechtfertigt.

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich ist. Erforderlich ist die Planung dabei nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis. Erforderlich ist eine Eisenbahnplanung vielmehr schon dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, wenn also das Vorhaben „vernünftigerweise" geboten ist. Diese Voraussetzungen liegen vor.

1.1. Fachplanerische Zielkonformität

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG dient das Allgemeine Eisenbahngesetz u.a. der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene. Nach § 1 Abs. 3 AEG verfolgt das Gesetz auch das Ziel bester Verkehrsbedienung. Die hier geplanten Maßnahmen sind generell noch geeignet, diese Ziele zu verfolgen. Zwar handelt es sich bei der Errichtung der Umsetzungsstelle zuvorderst um eine Maßnahme, die dem Energiebereich zugutekommt. Denn Transformatoren werden benötigt, um eine sichere Netzinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Dabei wird die Umsetzungsstelle allerdings benötigt, um eine langfristige und sichere Andienung des Umspannwerks

Wiesloch mit Transformatoren zu gewährleisten. Dies wiederum ist eine Maßnahme einer verbesserten bzw. besten Verkehrsbedienung über die Schiene. Durch die Maßnahme soll besonders schwerer Güterverkehr (dazu sogleich) von der Straße auf die Schiene verlagert und eine Entlastung der Straßeninfrastruktur und eine Entlastung durch besonders belastenden motorisierten Schwerlastverkehr auf der Straße erreicht werden.

Es ist zudem nicht erkennbar, dass das Vorhaben nicht in Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung stünde. Insbesondere ist nicht erkennbar, dass die Ziele des Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002), der Generalverkehrsplan Baden-Württemberg 2010 sowie der Regionalplan beeinträchtigt wären, zumal es sich bei dem Vorhaben um eine Maßnahme im bereits bestehenden Bahnhofsbereich handelt.

1.2. Erforderlichkeit

Eine Planung, die, wie die vorliegende, darauf gerichtet ist, ein attraktives Schienenverkehrsangebot zu schaffen und Güterverkehre auf die Schiene zu verlagern, ist aus verkehrlichen Gründen grundsätzlich als vernünftig einzustufen. Aber auch im besonderen Einzelfall ist die Erforderlichkeit zu bejahen. Transformatoren wiegen selbst im maximal demontierten Zustand bis zu 500 Tonnen und können eine Länge von bis zu 80 Metern erreichen. Es handelt sich mithin um besonders schwere Gegenstände, deren Transport naturgemäß mit erheblichen Belastungen für die Straßeninfrastruktur einhergeht. So wurden die (Groß-)Transformatoren bisher von einer bestehenden Umsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nach Wiesloch über die Straßeninfrastruktur transportiert. Mittlerweile wurden jedoch mehrere (Straßen-)Bauwerke in Bezug auf ihre Tragfähigkeit als kritisch eingestuft. Zudem ist für den Transformatorentransport von Sinsheim nach

Wiesloch die Autobahn A 6 teilweise gegenläufig zu befahren und der Mittelstreifen ebenerdig zu queren. Durch den Ausbau der A 6 im fraglichen Bereich wurde die ebenerdige Überfahrt jedoch entfernt und durch zwei ortsfeste Betongleitwände ersetzt. Dadurch ist die bestehende Transformatorenumsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nicht mehr nutzbar. Dann aber ist eine Umstellung der bisherigen Nutzung der Straßeninfrastruktur auf schweren Schienengüterverkehr nicht nur sinnvoll, sondern vielmehr zwingend erforderlich. Aus diesem Umstand ist auch unschädlich, dass die Transformatorenumsetzstelle im Durchschnitt nur alle 15 Jahre für die Umsetzung eines Transformators genutzt werden soll, was eine seltene und temporäre Betriebsaktivität darstellt. Denn in jedem Fall ist eine nachhaltig sichere Andienung des Umspannwerks Wiesloch zu gewährleisten, was wiederum für eine kontinuierliche und sichere Versorgung mit Strom unabdingbar ist. Überdies führt seltene Nutzung ohnehin nicht dazu, dass die fachplanerische Zielkonformität per se verneint werden könnte.

1.3. Wirtschaftlichkeit, Finanzierung

Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme ist als solche zwar grundsätzlich nicht Gegenstand einer Planfeststellung, also auch nicht einer Plangenehmigung. Sie ist der Beurteilung eines Vorhabenträgers im Rahmen seiner Finanz- und Haushaltsverantwortung und der für ihn geltenden Vorschriften überlassen. Eine ab der Auslegung der Planunterlagen (hier Anhörung) mit Eingriffen in das Privateigentum verbundene Planung, die zu verwirklichen nicht beabsichtigt oder die objektiv nicht realisierungsfähig ist, ist jedoch rechtswidrig. Daher darf im Zeitpunkt der Planfeststellung (hier: Plangenehmigung) nicht ausgeschlossen sein, dass das Vorhaben auch verwirklicht wird. Insoweit kann die Realisierung eines Vorhabens auch an dem Fehlen der erforderlichen Finanzmittel scheitern. Diese Einschätzung setzt einen Zeithorizont voraus. Insofern kann (auch) für das

planungsrechtliche Vollzugshindernis der mangelnden Finanzierbarkeit des Vorhabens auf den gesetzlich bestimmten Zeitrahmen für den Beginn der Durchführung des Plans ab Eintritt der Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses abgestellt werden, in dem die Unsicherheiten einer Plandurchführung längstens als zumutbar erscheinen und von den Planbetroffenen hinzunehmen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 08.02.2007 – 5 S 2257/05 m.w.N.).

Die Vorhabenträgerin hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die feste Absicht, das Vorhaben zeitnah zu realisieren. Denn der Gesamtzeitraum für die Umsetzung des Vorhabens ist geplant von April bis September 2025. Hierbei sollen bereits eingeräumt Sperrzeiten ausgenutzt werden. Dies vor Augen bestehen keine Zweifel, dass das Vorhaben zur unmittelbaren Umsetzung ansteht. Auch bestehen keinerlei Zweifel an der Finanzierbarkeit des Vorhabens. Die Baukosten werden auf 1,38 Mio. € geschätzt. Dass die Vorhabenträgerin im Stande ist, eine solche Summe aufzubringen, steht außer Frage.

1.4. Ergebnis Planrechtfertigung

Insgesamt ist damit festzuhalten, dass die Planrechtfertigung für das Vorhaben (einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen) gegeben ist.

2. Zwingendes materielles Recht

Das Vorhaben verletzt keine zwingenden materiell rechtlichen Rechtssätze.

2.1. Naturschutzrecht

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder

Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Der Verursacher eines Eingriffs ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. § 15 Abs. 2 BNatSchG wiederum bestimmt, dass der Verursacher verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Das Vorhabengebiet befindet sich im Naturraum der Hardtebenen (Naturraum-Nr. 4. Ordnung 223) der Großlandschaft „Oberrheinischen Tieflandes und Rhein-Main-Tieflandes“ (Naturraum Nr. 3. Ordnung D53) (LUBW 2024a) (LBP, S. 9 = Unterlage 12-01).

Vorliegend werden von dem Vorhaben jedoch weder Schutzgebiete noch Biotopstrukturen i.S.d. §§ 23 ff. BNatSchG berührt. Auch sind durch das Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützten Biotope betroffen

(für die Einzelheiten der im Nahbereich des Vorhabens liegenden Biotope vgl. LBP, S. 10).

Die geplante Umsetzstelle liegt am Südende des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf (südlich der L723) unmittelbar östlich der bestehenden Gleisanlagen der Deutschen Bahn. In ca. 450 m Entfernung, südlich des Vorhabens, liegt zwar das FFH-Gebiet 6718-311 „Nördlicher Kraichgau". Allerdings sollen ausweislich der vorgelegten Unterlagen weder bau- noch anlagebedingte Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung (Natura 2000-Vorprüfung) ist zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Neubau der Umsetzstelle Wiesloch zu erwarten sind (vgl. Unterlage 12-03, S. 14).

Teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet liegen das Naturschutzgebiet „Hochholz-Kapellenbruch" und ein gleichnamiges Landschaftsschutzgebiet. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen (Unterlage 12-04, S. 7) sind aufgrund der Entfernung der Schutzgebiete zum Vorhaben und der geringfügigen sowie kurzfristigen Wirkungen des Vorhabens Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete jedoch nicht zu erwarten. Nationalparke, Nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind im weiten Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Ebenfalls sind keine Waldschutzgebiete oder Vogelschutzgebiete im Vorhabengebiet vorhabenden (vgl. LBP, S. 11).

Das vom Vorhaben unmittelbar betroffene Gelände besteht aus (nicht geschützten) Gehölzen (Gestrüppe, Gebüsche und Feldhecken), Ruderalvegetation der Bahnböschungen, einer Magerwiese mittlerer Standorte, einem Feldweg und Schotterflächen. Die Feldhecke zwischen den Gleisen und

dem Wirtschaftsweg ist an der breitesten Stelle ca. 25 m und erstreckt sich auf einer Länge von ca. 145 m. An die ca. 2.000 m² große Feldhecke grenzt östlich ein parallel verlaufender Wirtschaftsweg an. Während die Feldhecke westlich des Wirtschaftsweges im Norden aus verschiedenen Laubbäumen wie einem alten Walnussbaum, Robinien und vereinzelt Feldahorn besteht, ist sie im Süden schmaler und lückenhafter ausgebildet. Die Strauchschicht besteht überwiegend aus Hartriegel vereinzelt Weißdorn und ist zudem stark mit Brombeergestrüpp durchwachsen.

Diese Flächen sowie der Vegetationsbestand werden beeinträchtigt durch den/die

(1) Bau eines Anschlussgleises inkl. Entwässerung mit Anbindung an das Streckengleis der DB InfraGO AG durch eine Zungen- und Herzstücklose Abzweigung (ZHA),

(2) Herstellung einer Zufahrtsstraße inkl. Entwässerung von der Transformatorenumsetzstelle bis zur vorhandenen Verkehrsfläche im Bereich der Weinpalette,

(3) Errichtung dreier tiefgegründeter Fundamentstreifen zur Abtragung der Lasten des Transformators während der Verladung von Schiene auf Straße und

(4) Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche.

Im Einzelnen wird es während der Bauphase zu folgenden Beeinträchtigungen kommen:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme (mit möglichem Habitatverlust) und Veränderung der Vegetationsstruktur für Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen,

- Temporäre Lärm-, Staub- und Lichtemissionen durch den Baustellenverkehr (dazu unten unter 2.2.2.),
- Temporäre Erschütterungen während der Bauzeit (dazu unten unter 2.2.2.) und
- Rückschnitte der Gehölze im Eingriffsbereich sowie Rodungen.

Die dauerhaft beanspruchte Fläche (Fundamente, Gleis und Straße) wird gerodet. Die Zwischenflächen werden der spontanen Sukzession überlassen, eine Wiederherstellung der Vegetation im Bereich dieser Fläche wird nicht möglich sein.

Anlagebedingte Wirkfaktoren entstehen im vorliegenden Fall durch den Neubau des Stumpfgleises sowie die östlich angrenzende Zufahrtsstraße; mithin kommt es zu einer dauerhaften Überbauung und Versiegelung. Es werden insgesamt 1.397 m² Gehölze, 524 m² Brombeergestrüpp und 699 m² Ruderalfläche überbaut. Die vorgenommene Bilanzierung nach der ÖKVO des Landes Baden-Württemberg für Pflanzen und Biotope kommt zu einem Ausgleichsbedarf von 32.927 Wertpunkten, der Ausgleichsbedarf beim Boden beträgt 8.294 Wertpunkte (vgl. LBP, S. 16 u. 28), insgesamt also 41.221 Wertpunkte. Der Gleisbereich bleibt allerdings erhalten bzw. wird instandgesetzt. Jedoch kommt es zu einer Zerschneidung/Barrierewirkung.

Schließlich wird es zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen durch die Umsetzung des Transformators von der Schiene auf die Straße. Dadurch ergeben sich betriebsbedingte Lärmemissionen und Störwirkungen durch Bewegung und Erschütterungen.

Diese mit dem Vorhaben einhergehenden Veränderungen und Wirkungen können vorliegend i.S.v. § 14 Abs. 1 Halbs. 2 BNatSchG zwar die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Indessen ist es die Auffassung der Planfeststellungbehörde, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit als möglich vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinreichend ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Was die baubedingten Wirkfaktoren anbelangt, so befinden sich innerhalb des Rodungsbereichs keine geschützten Pflanzen, die beeinträchtigt werden könnten. Die temporär beanspruchte Fläche unterliegt einer Mahd und einen Rückschnitt der Gehölze. Diese Gehölze können nach der Bauzeit allerdings wieder austreiben. Ein vorhandener Walnussbaum bleibt auch künftig erhalten und wird mit einem Baumschutz versehen. Beeinträchtigungen durch Emissionen (Abgasen, Lärm, Erschütterungen, Staub und Licht) sowie mögliche ungeplante Absonderungen wie z.B. bei Leckagen sind auf die Bauzeit begrenzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht mit der Vorhabenträgerin die baubedingten Wirkungen aufgrund der geringen Größe des Vorhabens sowie der begrenzten Bauzeit sind diese Auswirkungen als nicht erheblich an. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind geeignete, die o.a. Eingriffe weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. So werden zur Vermeidung etwaiger Nachteile im Rahmen der Rodung und Gehölzfreimachung diese außerhalb gärtnerisch genutzter Flächen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht beseitigt (Maßnahme 01_VA). Überdies werden Reptilienschutzzäune aufgestellt (Maßnahme 02_VA) und nach dem Stellen der Reptilienschutzzäune und der Eiablage findet eine Überprüfung der Eingriffsfläche statt (Maßnahme 03_VA).

Zudem ist vorgesehen, nach der Befreiung des Eingriffsbereichs von Eidechsen Wurzeln zu Roden (Maßnahme 04_VA). Schließlich ist eine ökologische Baubegleitung und der Erhalt des vorhandenen Walnussbaums vorgesehen (Maßnahme 05_VA). Die Untere Naturschutzbehörde sieht diese Maßnahmen als ausreichend an. Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln.

Hinsichtlich der weiteren o.a. Wirkungen, insbesondere der anlagebedingten Wirkungen, ist anzumerken, dass vorliegend ein Kompensationsbedarf i.H.v. 41.221 Wertpunkten verbleibt. Die Kompensation der Eingriffe soll im vorliegenden Fall durch eine Ersatzmaßnahme in Form des Ankaufs von Ökopunkten erfolgen, namentlich über die Ökokontomaßnahme Az. 226.02.023, „Entwicklung von artenreichem Grünland“ im Naturraum Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland/Neckar- und Tauber-Gäuplatten. Die Maßnahme wurde am: 29.11.2023 genehmigt und befindet sich seit dem 01.10.2024 in der Umsetzung auf der Gemarkung: Wiesloch. Die Maßnahme ist Teil eines Maßnahmenkomplexes, der die Entwicklung von artenreichem Grünland vorsieht. Die Maßnahme umfasst die Umwandlung zweier intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in extensives Grünland, wodurch vorhandene Biotope aufgewertet werden und eine positive Wirkung auf das Grundwasser ausgeübt werden soll. Zudem soll das in Teilen betroffene Naturschutzgebiet „Sauerwiesen-Fuchsloch“ durch verringerten Nährstoffeintrag sowie durch die Schaffung von extensiv genutzten Grünlandlebensräumen gefördert werden. Die Maßnahme hat einen Wert von 373.638 Ökopunkten, von denen die für das Plangebiet benötigten 41.221 Ökopunkte verrechnet bzw. abgebucht werden sollen. Die hierzu von der Planfeststellungsbehörde angehörte Untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die im LBP erwähnte Ökokontomaßnahme 226.02.023, so dass

diese Ersatzmaßnahme nunmehr festgesetzt wird. Es wird von der Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass die Untere Naturschutzbehörde als Nebenbestimmung gefordert hat, die Ökokontomaßnahme Az. 226.02.023 sei dauerhaft - in Anlehnung an den Bestand des Eingriffs – rechtlich zu sichern (z.B. Eintrag ins Grundbuch) und ein Nachweis über die rechtliche Sicherung sei der unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Baugenehmigung unaufgefordert vorzulegen. Diese Nebenbestimmung hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin zur Anhörung übersendet, die sich mit dieser Maßgabe einverstanden erklärt hat.

2.2. Tiere, Besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das besondere Artenschutzrecht gemäß §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Für alle besonders geschützten Tierarten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BNatSchG). Für alle streng geschützten Tierarten – bei denen es sich zugleich auch um besonders geschützte Arten handelt (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) – gelten darüber hinaus weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält ein Schädigungsverbot in Bezug auf wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht dazu, ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie von

Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07; v. 18.03.2009 - 9 A 39.07).

Vorliegend liegt ein Artenschutzbeitrag vor (Unterlage 12-02). Danach konnten verschiedene Europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, Fledermäuse und Haselmäuse sowie Reptilien als artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen entweder durch Kartierungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden oder ein potenzielles Vorkommen der Tiergruppen ist nicht auszuschließen.

Im Einzelnen wurden folgende Brutvögel nachgewiesen (Unterlage 12-ß2, S. 14 f.):

Tabelle 5: Übersicht der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten

Deutscher Name	Wissen. Name	RL D	RL BW	Brutstatus
Amsel	*Turdus merula*	*	*	BV
Blaumeise	*Parus caeruleus*	*	*	N
Elster	*Pica pica*	*	*	BN
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	*	*	N
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	V	N
Grünfink	*Carduelis chloris*	*	*	N
Grünspecht	*Picus viridis*	*	*	N
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	*	*	N
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	*	*	N
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	*	n.b.	BV
Kohlmeise	*Parus major*	*	*	BV
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	*	*	BV
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	*	*	BV
Rabenkrähe	*Corvus corone*	*	*	N
Ringeltaube	*Columba palumbus*	*	*	BV

Deutscher Name	Wissen. Name	RL D	RL BW	Brutstatus
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	*	*	BV
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	*	*	N
Singdrossel	*Turdus philomelos*	*	*	N
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	*	*	BV
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	*	V	N
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	*	*	BV
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	*	*	BV

BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, N = Nahrungsgast
RL D = Rote Liste Deutschland Zentrum (Zugriff 2024) / RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg (KRAMER ET AL. 2022)

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen	*	ungefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	n.a./n.b.	nicht aufgeführt/nicht bewertet

Haselmäuse konnten nicht nachgewiesen werden, es wurden jedoch Niströhren zur Kontrolle angebracht.

Was die Fledermäuse anbelangt, so wurden im Rahmen der Kartierungen keine geeigneten Quartiere für Fledermäuse im Untersuchungsraum gefunden (vgl. S. 16 f. der Unterlage 12-02). Im Zuge der Detektorkartierungen konnten allerdings bei der zweiten Begehung zwei Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Einige Rufe konnten bis zur Gattung und zur Art bestimmt werden. Einige Ortungsrufe konnten nur bis zur Gattungsebene bestimmt werden. Weiterhin konnten einige Ortungsrufe nur einer bestimmten Artengruppe zugeteilt werden. Insgesamt wurden zehn Rufe aufgenommen werden. Dabei konnte ein Ortungsruf des Großen Abendseglers (Nyctalus noctula) erfasst werden. Drei weitere Ortungsrufe konnten der Gattung Nyctalus, fünf der Artengruppe der Nyctaloide und einer der Gruppe der Bartfledermäuse (Mbart) zugeordnet werden. Eine Fledermaus wurde bei einem Transferflug östlich in Richtung der FFH-Mähwiesen beobachtet werden.

Tabelle 6: Nachgewiesene Fledermausarten

Deutscher Name	Wissen. Name	RL D	RL BW	EHZ	FFH
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	i	U1	IV
Bartfledermaus[1]	*Myotis brandtii*	*	1	U1	IV
	Myotis mystacinus	*	3	U1	IV
Artengruppe[2]					
Nyctaloid (Gattung *Nyctalus, Eptesicus, Vespertilio*)					

FFH = Flora-Fauna-Habitatrichtlinie

RL D = Rote Liste Deutschland Zentrum (Zugriff 2024) / RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg

0	ausgestorben oder verschollen	1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen	*	ungefährdet
i	gefährdete wandernde Tierart	n.a./n.b.	nicht aufgeführt/nicht bewertet

EHZ = Erhaltungszustand Deutschland (BfN 2019)

FV	günstig (favourable)	U1	ungünstig-unzureichend (unfavourable-inadequate)
U2	ungünstig-unzureichend (unfavourable-bad)	XX	unbekannt (unknown)
-	nicht bewertet		
1	Akustisch nicht sicher trennbares Artenpaar		
2	Eine Bestimmung innerhalb dieser gruppe ist akustisch oftmals nicht möglich (siehe Kapitel 3.3.3)		

Schließlich konnten im Rahmen der Kartierungen im gesamten Untersuchungsgebiet Mauereidechsen und vereinzelt auch Zauneidechsen nachgewiesen werden (Unterlage 12-02, S. 19). Dabei wurden die Reptilien hauptsächlich im Bereich der besonnten Heckenstrukturen östlich des Vorhabenbereichs erfasst, die allerdings von den Eingriffen verschont blieben. Bei den Nachweisen im Randbereich der Eingriffsfläche handelt es sich ausschließlich um adulte Individuen. Außerhalb der Eingriffsfläche, östlich des Feldwegs, bzw. der asphaltierten Fläche, konnten vier subadulte und eine juvenile Mauereidechse nachgewiesen werden. Des Weiteren wurde die Blindschleiche nachgewiesen, die jedoch keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterfiel.

Aufgrund dieser Bestandserfassungen ist der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu der Bewertung gekommen, dass bei den Vögeln ein Auslösen des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen ist.

Mit der Umsetzung der o.a. Bauzeitenregelung zur Rodung von Gehölzen und der Baufeldfreimachung sowie der Ökologischen Baubegleitung kann dies nach dem Fachbeitrag jedoch vermieden werden (Maßnahme 01_VA und Maßnahme 04_VA). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus werden aufgrund der Tatsache, dass keine Nachweise erbracht werden konnten, nach dem Fachbeitrag nicht erfüllt. Da sich keine geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse im Untersuchungsraum befinden und die Fledermäuse das Gebiet lediglich als Jagdgebiet bzw. Leitstruktur nutzen, werden nach dem Fachbeitrag die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auch für Fledermäuse nicht ausgelöst. Aufgrund von kurz auftretenden Nachtarbeiten komme es zwar zu temporären Lichtemissionen und Erschütterungen während der Bauphase. Diese würden jedoch zeitlich nur sehr begrenzt auftreten und seien nicht relevant. Um die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Mauer-und Zauneidechsen zu vermeiden, werden nach dem Fachbeitrag wiederum Gehölze außerhalb der Vegetationsperiode zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar und vor Beginn der Bauarbeiten sowie dem Aktivitätszeitraum der Reptilien gefällt (Maßnahme 01_VA). Die Eingriffsfläche wird vor Baubeginn und vor Beginn der Aktivitätszeit von Reptilien mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt (Maßnahme 02_VA). Darüber hinaus wird der Eingriffsbereich vor Baubeginn sowie regelmäßig während der Bauarbeiten nach dort befindlichen Individuen abgesucht und diese in angrenzende Lebensräume umgesetzt (Maßnahme 03_VA). Nachdem der Eingriffsbereich frei von Eidechsen ist, können des Weiteren erforderliche Rodungen von Wurzeln (Maßnahme 04_VA) durchgeführt werden. Begleitet und kontrolliert wird die Umsetzung der Maßnahmen durch die ökologische Baubegleitung (Maßnahme 05_VA). Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zudem zu dem Ergebnis (Unterlage 12-02, S. 24), dass artenschutzrechtliche Störungen im Sinne des § 44

Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einer der geprüften Arten verschlechtern, beim vorliegenden Bauvorhaben nicht vorliegen würden.

Diese Bestandbeschreibungen und Erfassungen wurden in den LBP der Vorhabenträgerin übernommen (vgl. Unterlage 12-01, S. 16 ff.). Ebenso wie die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Die zu den Planunterlagen angehörte Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat der Planfeststellungsbehörde in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2025 mitgeteilt, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan plausibel und nachvollziehbar und die Maßnahmen zwingend umzusetzen seien. Bei antragsgemäßer Durchführung und Beachtung von der Unteren Naturschutzbehörde weiter gemachten Maßgaben sei davon auszugehen, dass die Maßnahme mit den o.g. Naturschutzbelangen vereinbar ist. Hierbei hat die Untere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht davon auszugehen sei, dass die Eingriffsfläche hauptsächlich als Futterhabitat für Eidechsen diene. CEF-Maßnahmen würden nicht benötigt, da ausreichend Futterflächen in der nahen Umgebung vorliegen würden und nach dem Eingriff, durch Sukzessionsflächen, attraktive Flächen für Mauer und Zauneidechsen geschaffen würden. Hinsichtlich der Fledermäuse hat die Untere Naturschutzbehörde ausgeführt, dass eine mögliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Lichtemissionen jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden könne, so dass die Baustelle zielgerichtet auszuleuchten und die Beleuchtung insektenfreundlich zu gestalten sei. Schließlich hat die Untere Naturschutzbehörde vorgebracht, dass im Fall des Benötigens einer Lagerung von

Baustoffen auf den Lageflächen während der Bauzeit potentiell attraktive Bereiche für Mauereidechsen geschaffen werden (z.B. Versteckmöglichkeiten und Sonnenplätze).

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde. Aus diesem Grund hat sie sämtliche von der Unteren Naturschutzbehörde geforderten Nebenbestimmungen zum Gegenstand dieser Plangenehmigung gemacht. Die Vorhabenträgerin ist hierzu zuvor angehört worden und hat gegen die Übernahme der Nebenbestimmungen keine Bedenken vorgetragen. Dies vor Augen stellt sich das Vorhaben als artenschutzrechtlich zulässig dar.

2.3. Boden

Es ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben zum Neubau der Umsetzungsstelle nicht im Einklang mit dem allgemeinen und spezifischen Bodenschutzrecht, insb. den Maßgaben des BBodSchG und des LBodSchAG, stehen würde.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, vgl. § 1 BBodSchG. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Vorliegend liegt der Untersuchungsraum zum Schutzgut Boden am Siedlungsrand und umfasst das Südende des Bahnhofs Wiesloch-Walldorf und angrenzende

Bereiche. Aufgrund der Nähe zu Siedlungsbereichen sind die Böden im Eingriffsbereich unbewertet (Klassenzeichen=9, LGRB 2024). Verkehrsemissionen von der angrenzenden Bundesstraße B 3 und von den Siedlungswegen stellen eine Vorbelastung des Schutzgutes dar (vgl. LBP, S. 26 = Unterlage 12-01). Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch die dauerhafte Anlage der Umsetzstelle, die mit einer Versiegelung des bereits vorbelasteten Bodens (Schotterkörper bzw. Bahndamm) einhergeht (Versiegelung ca. 70 m²) sowie der Zufahrt. Die Planfeststellungsbehörde folgt hierbei der Einschätzung der Vorhabenträgerin, dass diese Flächenversiegelungen in einem anthropogen überplanten Gebiet derart kleinräumig sind, dass die Beeinträchtigungen des Bodens als geringfügig, jedenfalls als nicht erheblich anzusehen sind. Überdies hat die Vorhabenträgerin ein detailliertes Bodenschutzkonzept (Unterlage 13-4) vorgelegt, das technische Gegenmaßnahmen wie den Einsatz von Platten und Reisigmatten, etc. auf den Baustelleneinrichtungsflächen zur Verhinderung unnötiger Verdichtungen, aber auch Veränderungen der Vegetation durch Bodenausbau vorsieht. Es wird weiter ein schadloser und rückstandsloser Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sowie eine möglichst hochwertige Wiederverwendung des Oberbodens angestrebt. Des Weiteren soll der Gehölzbereich östlich des Baufelds durch einen Bauzaun vor wildem Befahren geschützt werden. Ein Defizit beim Ersatz von Bodenmaterial soll durch den Einbau geeigneten Fremdmaterials ausgeglichen werden. Eine bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) wird im Bodenschutzkonzept (vgl. Unterlage 13-04, S. 15) und dem dort als Anlage 2 beigefügten Kartierbericht (dort. S. 16) aufgrund der örtlich kaum vorhandenen Bodenfunktionen und der gering verdichtungsempfindlichen Oberbodenschicht, bzw. des vorverdichteten und geschotterten Unterbodens sowie der Kleinräumigkeit der Maßnahme nicht empfohlen. Die erforderlichen Aufgaben wie die Separation und der schichtweise

Abtrag der Bodenschichten (sortiert nach Charakter und Schadstoffgehalten) könne (und solle) danach zur wirtschaftlichen Vermeidung von Mehrkosten die örtliche Bauüberwachung leisten.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass an der Geeignetheit dieses Bodenschutzkonzeptes zu zweifeln. Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hat in seiner Stellungnahme vom 14.03.2025 allerdings darauf hingewiesen, dass die anthropogen überprägten Böden im Vorhabenbereich erhöhte Schwermetall-, Arsen- und PAK-Gehalte aufweisen würden. Bei Eingriffen in den Boden sei daher mit dem Anfall von entsorgungsrelevanten Bodenmaterialien zu rechnen. Die im vorgelegten Bodenschutzkonzept dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sollten bei Bodenarbeiten daher berücksichtigt werden. Würden bei den Bodenaushubarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten festgestellt, die auf bisher unbekannte Bodenverunreinigungen hinweisen, seien die Aushubarbeiten in diesem Bereich einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis sei unverzüglich zu verständigen. Ferner seien vorliegend Gasaustritte (Erdgas) während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten möglich, so dass hierzu spezifische Nebenbestimmungen notwendig seien.

Aufgrund dieser Stellungnahme hat die Planfeststellungsbehörde die Umsetzung des Bodenschutzkonzepts für verbindlich erklärt und die vom Landratsamt gemachten Hinweise und geforderten Nebenbestimmungen in vollem Umfang übernommen; dasselbe gilt für die geforderten Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit etwaigen Erdgasausstößen.

Des Weiteren hat die Planfeststellungsbehörde die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (für das geotechnische und umwelttechnische Gutachten vgl. Unterlage 13-01) gewünschten Maßgaben/Hinweise, dass bei der Baumaßnahme nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten ist und dass bei einem Entstehen von mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entsprechend dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten ist, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten, als Nebenbestimmungen in diese Plangenehmigung aufgenommen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg wiederum hat keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass das Vorhaben gegen zwingendes Bodenschutzrecht verstößt.

2.4. Abfallwirtschaft und Altlasten

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft und den Altlasten vereinbar. Bezüglich dieser Belange wird auf die o.a. Ausführungen zum Bodenschutz, zur Anhörung des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis sowie die hierauf aufgenommenen Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, zur Abfallwirtschaft und zu Altlasten verwiesen und Bezug genommen. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vorhabenträgerin ein Abfallverwertungskonzept (Unterlage 13-05) vorgelegt hat, das sowohl den Wiedereinbau als auch die Verwertung von Böden vorsieht und die Entsorgerfirmen namentlich bezeichnet. Die Vorhabenträgerin hat weiter darauf hingewiesen (Unterlage 01-01, S. 13), dass Hauptabfälle wie Bodenaushub, Beton

und Ziegel entweder vor Ort wiederverwendet oder extern verwertet werden und dass die Entsorgung gemäß den Vorgaben der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt. Es ist nicht ersichtlich und von den beteiligten Fachbehörden auch nicht vorgetragen worden, dass dieses Konzept lückenhaft und/oder unzureichend wäre.

2.5. Grundwasser, Gewässerschutz, Schutzgut Wasser

Im Umfeld der Bahnstrecke und im Bereich der geplanten Umsetzstelle befinden sich weder Kleingewässer noch gibt es Potenzial für temporäre Gewässer wie größere Pfützen oder Entwässerungsgräben (LBP, S. 29 = Unterlage 12-01). Der gesamte Untersuchungsraum liegt in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre/Pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben". Der Vorhabenstandort liegt ausweislich der Ausführungen im LBP und denen in der Stellungnahme vom 14.03.2025 des Wasserrechtsamts des Rhein-Neckar-Kreises innerhalb der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Br. Wiesloch" mit der Wasserschutzgebietsnummer 226.021, so dass die Regelungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung für die Schutzzone IIIB gelten.

Durch das Vorhaben kann es zu ungeplanten Verschmutzungen des Grundwassers durch die Bauarbeiten kommen, z.B. durch Havarien und Leckagen am Baugeräten. Potenzielle Gefahren bestehen auch beim Einbringen der insgesamt 39 Mikrobohrpfähle (für deren Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. die Allgemeine Baustartgenehmigung vgl. Unterlage 14-1; für das Produktdatenblatt der Mikropfähle TITAN siehe Unterlage 14-2). Hierbei ist ausweislich der Stellungnahme des Wasserrechtsamts zu beachten, dass ein Vorkommen von sulfathaltigem Gestein im Untergrund möglich ist (für das vorhabenträgerseits vorgelegte geotechnische und umwelttechnische Gutachten vgl. Unterlage 13-01);

ferner ein Auftreten von Gips und Anhydrit möglich sowie während der Bohr- und Ausrüstungsarbeiten ein Austreten von Erdgas. Die Stadtwerke der Stadt Wiesloch haben in der Gesamtstellungnahme vom 13.03.2025 der Stadt Wiesloch ebenfalls Stellung zu der vorhabenträgerseits erfolgten Anzeige gem. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG BW (= Unterlage 14) für die Errichtung von 39 Mikrobohrpfählen genommen und darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet Br. Wiesloch Zone IIIB östlich des Hauptpumpwerks der Stadtwerke Wiesloch liege, so dass grundsätzlich von einer Gefährdung der Trinkwassergewinnung auszugehen sei.

Anlagebedingte Wirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Verlust der Filterfunktion des Bodens aufgrund der Flächenversiegelung zu sehen, während ausweislich der vorgelegten Unterlagen keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu befürchten seien, da der Transport auf einem bestehenden Gleis und nach dem Umsetzen auf einer bestehenden Straße stattfinde und die Entwässerung des Bahnkörpers wie im Bestand offen über die Dammschulter erfolgen solle, d.h. sie soll durch das Vorhaben nicht geändert werden (LBP, S. 30 = Unterlage 12-01).

Indessen ist kein Verstoß gegen zwingende wasserrechtliche Vorschriften zum Schutzgut Wasser und zum Grundwasser- sowie Gewässerschutz erkennbar. Das Wasserrechtsamt hat in seiner Stellungnahme vorgebracht, dass nach dem vorliegenden Kenntnisstand Handlungsverbote entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung durch die geplante Maßnahme nicht berührt oder verletzt werden. Da gemäß dem vorliegenden geotechnischen Gutachten zu ergänzenden tieferen Rammsondierungen geraten wird, allerdings nur Baugrunderkundungen bis in ca. 7 m unter Geländeoberkante durchgeführt

worden seien, hat das Wasserrechtsamt allerdings empfohlen, zwecks möglicher bohr- und ausbautechnischer Schwierigkeiten/Risiken am Standort die Niederbringung der Mikrobohrpfähle durch einen Geologen der GHJ GmbH fachtechnisch betreuen zu lassen. Diese Empfehlung hat die Planfeststellungsbehörde in die Plangenehmigung aufgenommen. Im Übrigen hat das Wasserrechtsamt in seiner Stellungnahme vom 14.03.2025 erklärt, dass seitens des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung gegen das Vorhaben bei Beachtung der von ihm vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise keine Bedenken bestünden; durch das Vorhaben seien keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Angesichts dieser Facheinschätzung hat die Planfeststellungsbehörde die geforderten Nebenbestimmungen nach vorheriger Anhörung der Vorhabenträgerin (die keine Einwände erhoben hat) im vollen Umfang zum Gegenstand seiner Entscheidung gemacht. Vorgaben zur Abwasserentsorgung und zum Gewässerschutz waren demgegenüber nicht notwendig. Das zuständige Fachreferat bei Wasserrechtsamt des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis für Abwasser und Gewässeraufsicht hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Schließlich hat die Planfeststellungsbehörde die von den Stadtwerken Wiesloch geforderten Nebenbestimmungen, dass alle Materialien, die während der Bauzeit oder darüber hinaus in Kontakt mit dem Grundwasser kommen, grundwasserverträglich sein müssen und zudem grundsätzlich gewährleistet sein müsse, dass die Baumaßnahme keinen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Wiesloch habe, zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht.

Nach alledem verstößt das Vorhaben nicht gegen zwingendes Recht zum Wasserschutz.

2.6. Immissionsschutzrecht

Beim Neubau von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Das hiesige Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften allerdings vereinbar.

Was baubedingte Schallimmissionen betrifft, so ist zunächst hervorzuheben, dass der Baustellenbetrieb zwischen 07:00 und 20:00 Uhr und damit tagsüber erfolgen soll. Ansonsten gilt, dass es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, so dass diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen sind. Eine Baustelle ist gemäß § 22 BImSchG so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG wie bspw. Geräusche, Luftverunreinigungen, Erschütterungen (vgl. § 3 Abs. 2 BImSchG), die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert und die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen und führt nach Schutzwürdigkeit der betroffenen Gebiete gestufte Immissionsrichtwerte für die Beurteilung der Zumutbarkeitsschwelle auf (vgl. Ziffer 3.1 der AVV Baulärm). Da sich das hiesige Vorhaben in einem bestehenden Bahnhofsbereich, der in seiner Umgebung vor allem durch gewerbliche Bebauung mit vereinzelter Wohnbebauung sowie landwirtschaftliche Felder gekennzeichnet ist, sind keine

dauerhaften Konflikte mit baubedingten Lärmbelastungen zu erwarten, die im Rahmen der Plangenehmigung zu lösen wären. Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 13-03) zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Baustellenbetrieb wurde dabei für insgesamt sechs Immissionsorte vorgenommen, für die Wohnnutzungen bzw. Aufenthaltsräume zu vermuten sind. Im Einzelnen wurden folgende Immissionsorte berücksichtigt (S. 6 d. Unterlage 13-03):

Immissionsort		Gebietsart	Immissionsrichtwerte [dB(A)]	
			tags 07:00 – 20:00 Uhr	nachts 20:00 – 07:00 Uhr
I 1	Sandbrunnenweg 30	WR	50	35
I 2	Sandpfadweg 5	MI	60	45
I 3	Eichelweg 20	MI / MD	60	45
I 4	Grenze zu Gewerbegebiet „Ziegelwiesen“	GE	65	50
I 5	Gutenbergring Nord	GI	70	70
I 6	Gutenbergring Süd	GI	70	70

Die schallimmissionstechnischen Untersuchungen zu den betrachteten Bautätigkeiten für den Neubau eines Anschlussgleises und die Erstellung der Trafoumladestelle südlich des Bahnhofs Wiesloch – Walldorf ergaben sodann (vgl. Unterlage 13-03, S. 17), dass bei den untersuchten maßgeblichen Gebäuden in der Umgebung im Tagzeitraum (07:00 – 20:00 Uhr) die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Baubetrieb die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten bzw. unterschritten werden. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde es im Rahmen des Gebots der

Konfliktbewältigung für ausreichend erachtet, über die Nebenbestimmungen klarzustellen, dass

- die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) zu beachten sind;
- der Einsatz „leiser" Baugeräte und -maschinen entsprechend der 32. BImSchV und der Richtlinie 2000/14/EG (inkl. Änderungen) vorzusehen ist, was auch für Baugeräte und –maschinen gilt, die vor dem Inkrafttreten vorgenannter Regelwerke in Betrieb genommen wurden;
- grundsätzlich der Einsatz „lärmarmer" Bauverfahren vorzusehen und vor Ort regelmäßig darauf zu achten ist, dass die einzusetzenden Baugeräte und Baumaschinen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden und dass
- die vor Ort tätigen Mitarbeiter der Baufirma in „lärmarmes" Verhalten auf der Baustelle einzuweisen sind, wozu insbesondere der Hinweis auf die Vermeidung unnötiger Leerlaufzeiten von Baugeräten und –maschinen gehört.

Die Vorhabenträgerin ist von der Planfeststellungsbehörde zu diesen Nebenbestimmungen angehört worden und hat diesen zugestimmt.

Was die betriebsbedingten Schallimmissionen anbelangt, so folgt die Planfeststellungsbehörde der Ansicht der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlage 01-01, S. 10), dass die 16. BImSchV nicht anwendbar ist, da die Umsetzstelle im Durchschnitt nur alle 15 Jahre für die Umsetzung eines Transformators genutzt werden soll, und der Regelungszweck der 16. BImSchV auf die regelmäßige Lärmbelastung durch dauerhaft oder häufig genutzte Verkehrswege ausgelegt ist. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht ersichtlich, wie es durch die kurze Nutzungsdauer alle 15 Jahre zu Konflikten mit wertvollen oder besonders

empfindlichen Gebieten und/oder öffentlich genutzten Gebäuden kommen soll. Bei derartig seltenen Nutzungsfrequenzen ist auch nicht ersichtlich, warum bei einer gelegentlichen Überschreitung der Immissionsgrenzwerte Schutzansprüche ausgelöst werden sollten.

Probleme für die Luftqualität, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen, werden durch das Vorhaben zum Neubau der Umsetzungsstelle nicht aufgeworfen. Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind weder durch den Bau noch durch den Betrieb der Umsetzungsstelle zu erwarten. THG-Lebenszyklus-Emissionen für die Umsetzungsstelle bewegen sich bei einer Nutzungsfrequenz von 1x pro 15 Jahre im erkennbar untergeordneten und unerheblichen Bereich.

2.7. Klima

Den Feldhecken und -gehölzen entlang der Gleise sowie den angrenzenden Feldern kommt eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete von Wiesloch zu. Allerdings ist die Luftqualität im Untersuchungsraum durch den vorhandenen Verkehr auf den Straßen (B 3 und L 723) und Wegen sowie den Emissionen aus Wohnhäusern und Gewerbe vorbelastet. Hinzu kommt – insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen der Vorhabenträgerin (LBGP, S. 29f. = Unterlage 12-01) – dass das Klima vorliegend auch durch die angrenzende Wohnbebauung von Wiesloch mit ihrem Siedlungsklima (Erwärmung versiegelter Flächen) vorbelastet ist.

Was die baubedingten Emissionen in Form von Staub und Abgasen anbelangt, so sind diese hinsichtlich der lufthygienischen Wirkungen auf Luft und Klima nur vorübergehend und angesichts der Vorbelastungen keinesfalls als erheblich

anzusehen. Die beabsichtigten Rodungen sind ebenfalls derart kleinräumig und geringfügig, dass nicht ersichtlich ist, dass diese erhebliche Auswirkungen auf die Luft und das Kleinklima hätten. Dasselbe gilt für die vorliegend insgesamt sehr kleinflächige Versiegelung von Grünflächen. Was die betriebsbedingten Wirkungen durch den kurzzeitigen Transport der Transformatoren alle 15 Jahre anbelangt, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar, wie sich dies auf das Kleinklima auswirken soll. Belange des globalen Klimas sind allerdings gemäß § 37 Abs. 5 StrG i.V.m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter Ziffer 3 verwiesen.

2.8. Straßenrecht, Verkehrsinfrastruktur (Schiene und Straße)

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur vereinbar.

In der Gesamtstellungnahme vom 13.03.2025 der Stadt Wiesloch hat die örtliche Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

Was die Schienenverkehrsinfrastruktur anbelangt, so wurde das Vorhaben eng mit der Deutschen Bahn AG und der DB InfraGO abgestimmt. Im Rahmen der Anhörung und Benehmensherstellung hat die DB AG in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2025 zahlreiche Nebenbestimmungen sowohl zum Erhalt des Eisenbahnbetriebs als auch zum Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen vorgeschlagen. Weiter hat sie Maßgaben zu den Arbeiten an den Energie- und Oberleitungen gemacht sowie für betriebliche Belange, Leit- und Sicherheitstechnik und für die Kommunikationstechnik. Für Letzteres sind zudem

Maßgaben durch die DB Kommunikationstechnik GmbH in einer Stellungnahme vom 14.02.2025 vorgeschlagen worden. Weiter hat die Landeseisenbahnaufsicht in ihrer Stellungnahme vom 12.02.2025 Nebenbestimmungen zur Inbetriebnahme der Gleisinfrastruktur vorgeschlagen. Diese vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde vollständig übernommen und hierzu die Vorhabenträgerin angehört, die ihrerseits den Nebenbestimmungen zugestimmt hat. Dann aber liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben gegen Schienenverkehrsinfrastrukturbelange verstoßen könnte.

2.9. Baurecht sowie eisenbahnrechtliche Vorgaben

Die Vorhabenträgerin hat umfangreiche Bauunterlagen wie Lagepläne, Höhenpläne, Querschnittpläne, Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne, Kabel- und Leitungspläne sowie Trassierungsleitungspläne vorgelegt. Des Weiteren hat sie im Einzelnen den Bauablauf sowie die Entwurfselemente, die Trassierung, die bahntechnischen Ausrüstungsanlagen, die Verkehrsanlagen (Ober- und Straßenbau), die Entwässerung und den Ingenieurbau beschrieben (vgl. Unterlage 01-2). Auf der Grundlage dieser Informationen und Pläne haben sowohl die DB AG als auch die Landeseisenbahnaufsicht in ihren Stellungnahmen vom 14. und 27.02.2025 zahlreiche Nebenbestimmungen zum Bauablauf und zu den baulichen Anlagen selbst gemacht. Diese vorgeschlagenen Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde vollständig übernommen und hierzu die Vorhabenträgerin angehört, die ihrerseits den Nebenbestimmungen zugestimmt hat. Somit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das Vorhaben gegen zwingende baurechtliche Vorschriften und/oder eisenbahnrechtliche Vorgaben verstoßen könnte.

2.10. Brand- und Katastrophenschutz

Unter dem 12.02.2025 hat das beim Regierungspräsidium Karlsruhe zuständige Referat für Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst mitgeteilt, dass dessen Belange bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen sind. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass keine Probleme des Brand- und Katastrophenschutzes dem Vorhaben entgegenstehen.

2.11. Kampfmittel

Es wurde eine Kampfmittelerkundung/Luftbildauswertung durch die Firma Hettmannsperger Spezialtiefbau GmbH vorgenommen. Diese Kampfmittelerkundung ist als Anlage 2 dem Geotechnischen und umwelttechnischen Gutachten (Unterlage 13-01, dort S. 33 ff.) beigefügt. Die Kampfmittelerkundung hat ergeben, dass keine kampfmittelrechtlichen Anomalien in den Tiefensondierungen gemessen wurden. Die Sondierungen beruhen auf den benötigten Bohrpunkten für das Baugrundgutachten. Diese Kampfmittelerkundung zugrunde gelegt bestehen für die Planfeststellungsbehörde keine Ansatzpunkte für die Annahme etwaiger Kampfmittel im Vorhabengebiet.

2.12. Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme vom 04.02.2025 mitgeteilt, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen. Belange der archäologischen Denkmalpflege seien nicht betroffen. Dies vor Augen war es vorliegend ausreichend zu bestimmen, dass archäologische Funde oder Befunde gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen und sie bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem

Zustand zu erhalten sind, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

2.13. Verteidigungsbelange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Stellungnahme vom 31.01.2025 mitgeteilt, dass durch das Vorhaben keine Verteidigungsbelange beeinträchtigt werden.

2.14. Land- und Forstwirtschaft

Land- und Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden durch das Vorhaben nicht berührt (vgl. Unterlage 01-01, S. 13).

2.15. Zusammenfassung zwingendes Recht

Angesichts der o.a. Ausführungen ist nicht ersichtlich, dass zwingendes Recht dem Vorhaben entgegensteht. Mit den tenorierten Nebenbestimmung sowie unter Beachtung der gemachten Hinweise ist das Vorhaben vielmehr grundsätzlich genehmigungsfähig.

3. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch einschließlich ökologischer Begleitmaßnahmen die Planrechtfertigung gegeben ist und das Vorhaben auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze und sonstiges zwingendes Recht verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 AEG). Wie unter Abschnitt B.I.2. ausgeführt, besteht für das Vorhaben jedoch keine UVP-Pflicht, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

3.1. Alternativenprüfung

3.1.1. Rechtlicher Maßstab

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an

entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen berücksichtigt werden und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange eingehen müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 - 9 A 8.10 - BVerwGE 139, 150 Rn. 65). Die Planfeststellungsbehörde braucht den Sachverhalt dabei allerdings nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist; Alternativen, die ihr aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheinen, darf sie schon in einem frühen Verfahrensstadium ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Behörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und vergleichen.

3.1.2. Einzelfallbeurteilung

Das fachplanerische Ziel der Vorhabenträgerin ist die langfristige Sicherung des Transformatortransports zu ihrem Umspannwerk in Wiesloch (vgl. S. 4 d. Unterlage 01.01). Dieses fachplanerische Ziel ist verkehrlich legitim und gerechtfertigt. Insoweit wird auf die Ausführungen unter B. IV. 1. hingewiesen und Bezug genommen.

Die Nullvariante, also ein vollständiger Verzicht auf das Vorhaben scheidet vorliegend aus. Die Transformatoren werden benötigt, um eine sichere Netzinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Dieses Ziel liegt der sicheren Stromversorgung liegt in einem überragenden öffentlichen Interesse, so dass nicht in Zweifel zu ziehen ist, dass es des Transformatorentransports zum Umspannwerk in Wiesloch zwingend bedarf. Zwar könnte die weiterhin versucht werden, das Umspannwerk über das bestehende Straßeninfrastrukturnetz mit Transformatoren zu versorgen, was vorliegend der Nullvariante entspricht. Hierbei ist aber zu beachten, dass Transformatoren selbst im maximal demontierten Zustand bis zu 500 Tonnen wiegen und eine Länge von bis zu 80 Metern erreichen können. Dadurch wird das Straßenverkehrsnetz in ein einem ungewöhnlich hohen Maß belastet im Vergleich zur Schiene, so dass bereits deshalb die Nullvariante ausscheidet. Hinzu kommt, dass vorliegend die vorhandene Straßeninfrastruktur nicht mehr in der Lage ist, eine langfristige und sichere Versorgung des Umspannwerks in Wiesloch mit Transformatoren zu gewährleisten. Bisher wurden die (Groß-)Transformatoren von einer bestehenden Umsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nach Wiesloch zwar über die Straßeninfrastruktur transportiert. Mittlerweile wurden jedoch mehrere (Straßen-)Bauwerke in Bezug auf ihre Tragfähigkeit als kritisch eingestuft. Zudem ist für den Transformatorentransport von Sinsheim nach Wiesloch die Autobahn A 6 teilweise gegenläufig zu befahren

und der Mittelstreifen ebenerdig zu queren. Durch den Ausbau der A 6 im fraglichen Bereich wurde die ebenerdige Überfahrt entfernt und durch zwei ortsfeste Betongleitwände ersetzt. Dadurch ist die bestehende Transformatorenumsetzstelle am Bahnhof Sinsheim nicht mehr nutzbar. Dann aber ist eine Umstellung der bisherigen Nutzung der Straßeninfrastruktur auf schweren Schienengüterverkehr zwingend erforderlich, so dass die Nullvariante ausscheidet.

Allerdings stellt sich die Antragsvariante nicht als einzige mögliche Andienungsvariante auf dem Schienenweg dar. Vielmehr kommen vorliegend drei Varianten in Betracht, namentlich:

(1) Variante 1 – Errichtung der neuen Umsetzstelle am Bahnhof Wiesloch-Walldorf südlich der Weinpalette (Antragsvariante),

(2) Variante 2 – Errichtung einer neuen Umsetzstelle am Bahnhof Rot-Malsch,

(3) Variante 3 – Nutzung des Gleisanschlusses der Fa. Heidelberger Druck (in Wiesloch-Walldorf).

Die Variante 1 befindet sich im Bereich am Bahnhof Wiesloch-Walldorf südlich der Weinpalette. Sie bietet im Anschluss an den Schienentransport den kürzesten Transportweg auf der Straße bis zum Umspannwerk in Wiesloch. Auf dem Straßentransportweg befinden sich keine den Transport einschränkenden Ingenieurbauwerke. Für den Umsetzvorgang sowie den Transport steht ein angrenzender Feldweg annährend durchgängig zur Nutzung zur Verfügung.

Variante 2 sieht die Errichtung einer neuen Umsetzstelle am Bahnhof Rot-Malsch vor. Rot-Malsch liegt ca. 9 km südlich von Wiesloch. Für diese Variante spricht, dass der Bahnhofsbereich in Wiesloch nicht weiter belastet würde. Allerdings unterliegt der Bahnhofsbereich in Rot-Malsch räumlichen Begrenzungen. So

erfolgte am 18.07.2023 eine Vor-Ort-Begehung durch Experten für Trafotransportwege der TransnetBW am Bahnhof Rot-Malsch. Die anschließende Prüfung ergab, dass die Platzverhältnisse aufgrund der zwingend benötigten Gleisgerade von 100 m für das Anschlussgleis in Rot-Malsch nicht ausreichend sind (vgl. Unterlage 01-01-, S. 6). Überdies werden die Platzverhältnisse durch ein vorhandenes Brückenbauwerk am nördlichen Ende des Bahnhofs eingeschränkt. Des Weiteren befinden sich im Bereich der geplanten Umsetzstelle eine nicht zu überbauende Ferngasleitung in der Straße und ein zu überbrückender Abwasserkanal im Gehweg. Außerdem besteht ein Fahrdraht über dem Gehweg. Der Umsetzvorgang eines Transformators würde zudem mit einem (ggf. mehrtägigen) Blockieren privater Grundstückszufahren einhergehen. Schließlich muss bei Variante 2 eine Brücke über den Fluss „Alter Kehrgraben" überquert werden; in diesem Zusammenhang ist aufgrund der bei Transformatortransporten üblichen Achslasten eine langfristige Überfahrbarkeit nicht gewährleistet.

Die Variante 3 sieht die Nutzung des Gleisanschlusses der Fa. Heidelberger Druck vor. Das Werk der Fa. Heidelberger Druck in Wiesloch-Walldorf ist westlich der Rheintalbahn gelegen. Um von dort zum Umspannwerk Wiesloch zu gelangen, müssen zwei Straßenbrücken über Bahnlinie gequert werden. Diese sind für einen Schwerlasttransport mit Transformatoren allerdings nicht ausreichend tragfähig, was im Rahmen eines Probetransportantrags von der Landesstelle für Straßentechnik Baden-Württemberg mitgeteilt wurde. Hierzu erfolgte eine Bestätigung durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadtverwaltung Wiesloch Anfang 2023.

Aufgrund der zuvor beschriebenen unüberwindbaren Bedingungen sind Variante 2 und Variante 3 nicht realisierbar. Als Ergebnis dieser Variantenprüfung verbleibt

die Variante 1 als Vorzugsvariante und einzig realisierbare Variante. Sie bietet im Anschluss an den Schienentransport den kürzesten Transportweg auf der Straße bis zum Umspannwerk. Dadurch werden die Belastungen der Straßeninfrastruktur insgesamt minimiert. Ein entscheidender Vorteil dieser Variante ist die langfristige Sicherstellung der Andienung des Umspannwerks Wiesloch. Auf der gewählten Strecke befinden sich keine den Transport einschränkenden Ingenieurbauwerke, die im Laufe der Zeit durch Abnutzung oder geänderte Belastungsklassen ihre Befahrbarkeit verlieren könnten. Der Transportweg ist somit weniger anfällig für zukünftige Restriktionen durch geänderte Belastungsklassen oder bauliche Änderungen.

Bei Betrachtung der dargestellten Vor- und Nachteile der drei Varianten ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass allein über die Antragsvariante am Bahnhof Wiesloch-Walldorf südlich der Weinpalette eine sichere Andienung des Umspannwerks in Wiesloch langfristig möglich ist. Es ist die Variante mit dem kürzesten Transportweg zum Umspannwerk und den geringsten Einschränkungen auf dem Weg. Denn auf der Wegstrecke befinden sich keinerlei einschränkende Ingenieurbauwerke, die im Laufe der Zeit durch Abnutzung oder geänderte Belastungsklassen ihre Befahrbarkeit verlieren könnten. Sowohl bei der Variante 2 als auch bei der Variante 3 ist dies indessen der Fall, bei Variante 3 sogar in einem Ausmaß, welches dieser Variante zwingend entgegensteht. Im Vergleich zur Variante 2 ist bei Variante 1 zudem keine erhebliche Einschränkung privater Belange notwendig, da bei der Variante 1 ein angrenzender Feldweg genutzt werden kann. Insgesamt ist bei der Antragsvariante mit den wenigsten Transportschwierigkeiten und Transportrisiken zu rechnen, während die Belastungen für die Allgemeinheit und Private bei der Antragsvariante am geringsten sind. Die Planfeststellungsbehörde ist somit der Überzeugung, dass die

Antragsvariante die für öffentliche und private Belange schonendste Varianten darstellt, mit der die mit der Planung angestrebten Ziele einer langfristig sicheren Andienung des Umspannwerks Wiesloch mit Transformatoren unter den geringersten Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden kann.

Schließlich unterstützt auch der Gemeinderat der Stadt Wiesloch die Antragsvariante (vgl. Unterlage 13-11).

3.2. Umweltbelange, Klima

Abwägungsrelevante Punkte, die über die bereits im Abschnitt B. IV. 2. behandelten Aspekte hinausgehen, liegen grundsätzlich nicht vor. Daher wird im Ausgangspunkt auf die obigen Ausführungen zum Natur- und Umweltschutz sowie zum Boden und Grundwasserschutz, verwiesen. Die Flächeninanspruchnahme wird von der Planfeststellungsbehörde als geringfügig bewertet, zumal es sich um anthropogen überprägtes Gebiet handelt. Was die Auswirkungen des Vorhabens auf das Großklima anbelangt, so sind signifikante Änderungen durch das Vorhaben zur Errichtung der Umsetzungsstelle nicht zu erwarten. Verkehrsbedingte THG-Emissionen fallen nur beim Betrieb der Umsetzungsstelle an, was durchschnittlich alle 15 Jahre einmal der Fall ist. Die verkehrsbedingten THG-Emissionen sind daher kaum berechenbar, jedenfalls aber ersichtlich zu vernachlässigen. Die THG-Lebenszyklusemissionen sind angesichts der Kleinräumigkeit des Vorhabens und seines äußerst geringen Betriebsbedarfs ebenfalls ersichtlich vernachlässigbar. Was die landnutzungsbedingten THG-Emissionen anbelangt, so wirken alle organischen Böden (Moore, Anmoore), aber auch bestimmte Mineralböden (Terrestrische Feuchtgebiete, Grünland i.e.S.) als wertvolle CO2-Senken oder CO2- Speicher. Wertvolle Böden, die als CO2-Senken

oder CO2-Speicher wirken könnten, sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden. Mithin sind keine schädlichen, geschweige denn unzumutbare Auswirkungen des Vorhabens auf das Großklima zu erwarten.

3.3. Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Grundstücksflächen in privatem bzw. gemeindlichem Eigentum benötigt. Der Planfeststellungsbehörde ist in diesem Zusammenhang bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, sei sie privat, landwirtschaftlich, gewerblich oder anderweitig genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt. Die vorliegend in ihrem Eigentum (und sonstigen Rechten) Betroffenen haben sich unter dem 19./27.02.2025 (für die Grundstücke Flst.-Nr. 13431/2 und 13431/3) und unter dem 14.03.2025 (für das Grundstück Flst.-Nr. 13431) mit der Inanspruchnahme ihres jeweiligen Eigentums (bzw. ihren sonstigen Rechten) schriftlich einverstanden erklärt. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine eigentumsrechtlichen Belange entgegenstehen.

3.4. Träger von Versorgungsleitungen

Im Maßnahmenbereich sind ausweislich der vorgelegten Unterlagen (Unterlage 01-01, S. 12) Infrastrukturleitungen folgender Leitungsträger vorhanden:

Leitungsträger	Art der Leitung
Stadtwerke Wiesloch	Mischwasserkanal
Stadtwerke Wiesloch	Abwasserleitung
Netze BW	Mittelspannungsleitung
DB InfraGO	Kabelkanal DB
Stadtwerke Heidelberg	Stromleitung
Stadtwerke Heidelberg	Hochgasdruckleitung

Diese Versorgungsträger haben sich zu den Planunterlagen geäußert. Die jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und die jeweils erteilten Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde jeweils zum Gegenstand dieser Plangenehmigung gemacht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Belange der Träger von Versorgungsleitungen dem Vorhaben zur Errichtung der Umsetzungsstelle nicht entgegenstehen. Im Einzelnen:

Die Stadtwerke der Stadt Wiesloch haben in der Gesamtstellungnahme vom 13.03.2025 der Stadt Wiesloch darauf hingewiesen, dass die Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet Br. Wiesloch Zone IIIB östlich des Hauptpumpwerks der Stadtwerke Wiesloch liegt, so dass grundsätzlich von einer Gefährdung unserer Trinkwassergewinnung auszugehen sei. Aus diesem Grund haben sie die Nebenbestimmung gefordert, dass alle Materialien, die während der Bauzeit oder darüber hinaus in Kontakt mit dem Grundwasser kommen, grundwasserverträglich sein müssen und zudem grundsätzlich gewährleistet sein müsse, dass die Baumaßnahme keinen negativen Einfluss auf die Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Wiesloch habe. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Nebenbestimmungen zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht. Weiteres Vorbringen zur Abwasserleitung sowie zum Mischwasserkanal haben die Stadtwerke Wiesloch nicht gemacht.

Die Netze BW GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 17.02.2025 darauf hingewiesen, dass sich im Geltungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens befinden Stromversorgungsanlagen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Netze BW GmbH befinden und dass die Überbauung dieser Kabel nicht zulässig sei. Ggf. seien diese Kabel in einen geeigneten Bereich umzulegen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen. Zudem seien die entsprechenden

Sicherheitsabstände zu Erdkabeln und Freileitungen einzuhalten. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen seien zudem die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssten rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Eine Leitungsauskunft mit entsprechender Kabelschutzanweisung des Bestandsnetzes könne online unter http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden. Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, müsse des Weiteren bei Erdarbeiten in Leitungsnähe deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermittelt werden. Werden bei den Erdarbeiten Versorgungskabel freigelegt, sei das Auftragszentrum der Netze BW GmbH zu verständigen, damit die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen abgesprochen werden können. Ferner sei bei Arbeiten in der Nähe von Stromleitungen für die Abstimmung von Sicherungsmaßnahmen das Auftragszentrum mindestens drei Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren. Vor der Wiederverfüllung von freigelegten Versorgungskabeln sei ebenfalls das Auftragszentrum der Netze BW zu informieren, damit die Kabellage abgenommen werden könne. Bei den 20kV-Freileitungen der Netze BW GmbH (Nummer 602 im Bauwerksverzeichnis) würden die Schutzstreifen jeweils 10 m links und rechts der Leitungsachse betragen; für die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu den 20kV-Freileitungen würden die Bestimmungen der DIN-EN 50341 gelten. Sollte es erforderlich werden, während der Baumaßnahme in den Schutzstreifen einzugreifen (z.B. mit Kranfahrzeugen oder sonstigen Baumaschinen), müsse rechtzeitig vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung durch den Betriebsservice der Netze BW GmbH durchgeführt werden. Ein Termin müsse mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum abgestimmt werden. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen, Umlegungen oder

Leitungsschutzmaßnahmen gegen mechanische Einwirkungen erforderlich werden, so seien diese Maßnahmen der Netze BW GmbH, insbesondere deren Auftragszentrum, rechtzeitig anzuzeigen und mit dieser/diesem abzusprechen. Sollten sonstige bauliche Maßnahmen die Stromversorgungsanlagen der Netze BW GmbH tangieren oder eine Umlegung erforderlich werden, so sei die Netze BW GmbH rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Wochen vor Baubeginn, zu informieren. Schließlich habe eine erneute Abstimmung mit der Netze BW GmbH zu erfolgen, sobald sich Änderungen oder Konkretisierungen bei dem Bauvorhaben der Vorhabenträgerin ergeben, welche die Belange der Netze BW betreffen könnten. Diese geforderten Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde im vollen Umfang aufgenommen und zum Gegenstand dieser Entscheidung gemacht.

Die DB AG hat in ihrer Stellungnahme vom 27.02.2025 vorgebracht, dass die benachbarten Streckengleise mit Oberleitungen überspannt seien. Bei den Arbeiten seien daher die Schutzabstände zu den spannungführenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0115 und DIN VDE 0210 einzuhalten. Der Mindestabstand von 3,00 m zu Spannung führenden Teilen dürfe während der Bauausführung ebenfalls nicht unterschritten werden. Von Standflächen, die von Personen betreten werden dürfen, seien die Mindestabstände zu Spannung führenden Teilen der Oberleitungsanlage nach DIN EN 50121*VDE 0115 und EN 50122-1 einzuhalten. Baumaschinen, die im 4 m-Bereich der Oberleitung arbeiten würden oder in diesen Bereich hineinreichen könnten, seien mit einer Bahnerdung zu versehen. Hinsichtlich des konstruktiven Ingenieursbau seien die nachfolgenden 2 Rohrdurchlässe zu beachten, die nicht im Eigentum der DB seien sowie die Gleisentwässerung:

RWS---- VEGLEW100	RWS---- VEGLEW100	VE	4000+032,554-032,554 |Gleisentwässerung
RWS---- VEGLEW110	RWS---- VEGLEW110	VE	4000+032,599-032,599 |Gleisentwässerung
RWS---- DL0000400	RWS---- DL0000400	DL	4000+032,606+DL03 |Rohr-DL
RWS---- DL0002000	RWS---- DL0002000	DL	4000+032,606+DL03 |Rohr-DL
RWS---- VEGLEW120	RWS---- VEGLEW120	VE	4000+032,645-032,645 |Gleisentwässerung

Hinsichtlich der Leit- und Sicherungstechnik sei zu beachten, dass entlang der Grenze des geplanten Bauvorhabens eine Kabeltrasse verlaufe, die sich im Kabelkanal befinde bzw. als Kabelquerung ausgeführt und derzeit in Betrieb sei. Bei Arbeiten in der Nähe des Kabelkanals sei ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen von vorhandenen Kabeln ausgeschlossen seien. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, sei beiderseits der Kabel verboten. Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln sei der örtlich zuständigen OE der DB InfraGO AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle dürfe in Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden. Das bauausführende Unternehmen müsse zudem versichern, dass der Kabelkanal und die darin befindlichen Kabel unversehrt bleiben würden. Diesen Forderungen ist die Planfeststellungsbehörde nach vorangegangener Anhörung der Vorhabenträgerin vollständig nachgekommen; sie hat die o.a. Punkte als Nebenbestimmungen zum Gegenstand dieser Plangenehmigung gemacht.

Über die vorgenannte Stellungnahme hinaus hat die DB Kommunikationstechnik GmbH eine Stellungnahme abgegeben. In ihrer Stellungnahme vom 14.02.2024 weist sie zunächst darauf hin, dass der Bahnbereich einen U-Kanal mit TK-Kabel und TK-Anlagen der DB InfraGO AG enthalte. Die Lage der TK-Kabel/TK-Anlagen

könne Planausschnitten entnommen werden, welche der Stellungnahme vom 14.02.2024 der DB Kommunikationstechnik GmbH beigefügt seien. Die DB Kommunikationstechnik erachte eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH als erforderlich. Weiter weist die DB Kommunikationstechnik GmbH darauf hin, dass die Baumaßnahme Vorbereitungsarbeiten und Sicherungsvorkehrungen zum Schutz des/der o.a. Kabels und Anlagen erfordere. Sie empfiehlt die baldige Beauftragung dieser Arbeiten bei dem für die Vorhabenträgerin zuständigen vertrieblichen Ansprechpartner, welcher der Stellungnahme entnommen werden könne. Diese Hinweise hat die Planfeststellungsbehörde im Abschnitt A.IV. 1. aufgenommen.
Überdies hat die DB Kommunikationstechnik GmbH gefordert, dass die Vorgaben im seit dem 01.06.2009 gültigen Kabelmerkblatt 892.9122A01 der Deutschen Bahn AG einzuhalten seien, rechtzeitig vor Baubeginn und nach Abschluss der Planung eine nochmalige Leitungsabfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit bei der DB Kommunikationstechnik GmbH einzuholen sei und die der Vorhabenträgerin von der DB Kommunikationstechnik GmbH überlassenen Unterlagen nicht an Dritte weitergeleitet und auch nicht vervielfältigt werden dürften, sondern nach dem Abschluss der Arbeiten zu vernichten seien. Weiter seien bei Kreuzungen die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen. TK-Anlagen der DB InfraGO AG dürften nicht überbaut werden und es müsse ein Abstand von 2,00m eingehalten werden. Schließlich sei während der gesamten Baumaßnahme die Zugänglichkeit zu gewährleisten. Auch diese geforderten Nebenbestimmungen hat die Planfeststellungsbehörde nach vorangegangener Anhörung der Vorhabenträger sämtlich zum Gegenstand dieser Plangenehmigung gemacht, so dass davon ausgegangen werden kann, dass Belange der DB Kommunikationstechnik GmbH dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Schließlich hat die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu dem Vorhaben zur Errichtung der Umsetzungsstelle Wiesloch Stellung genommen. Unter dem 17.02.2025 hat sie mitgeteilt, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Gas- oder Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH befinden würden. Jedoch würden die Kosten für eine ggf. notwendige Sicherung von netztechnischen Anlagen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH sowie Kosten in Folge von Schäden und Folgeschäden zu Lasten des Verursachers bzw. des Veranlassers gehen. Weiter hat die Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH mitgeteilt, dass sie für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit ihrer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehme. Schließlich sei bei der Durchführung der Bauarbeiten die Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten. Letzteres hat die Planfeststellungsbehörde nach vorangegangener Anhörung der Vorhabenträgerin als Nebenbestimmung in die Plangenehmigung aufgenommen. Im Übrigen hat sie die Mitteilungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH als Hinweise in diesen Beschluss aufgenommen. Damit sind die Belange der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH hinreichend gewahrt.

3.5. Anerkannte Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG)

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens ist keine Stellungnahme einer anerkannten Vereinigung i.S.d. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Daher ist keine solche hier abzuarbeiten. Für die umweltfachliche Beurteilung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B. IV. 2. verwiesen.

3.6. Sonstige Abwägungsbelange

Die Planfeststellungsbehörde vermag keine sonstigen Gesichtspunkte zu erkennen, die höher zu bewerten wären als das berechtigte, im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse der Vorhabenträgerin an der Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch.

3.7. Zusammenfassung Abwägung

Nach der Prüfung aller abwägungsrelevanten Belange ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass das Vorhaben zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch am Bahnhof Wiesloch-Walldorf südlich der Weinpalette objektiv notwendig ist und keine erheblichen öffentlichen und/oder privaten Belange gegen das Vorhaben stehen.

4. Gesamtzusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der abschließenden Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch gerechtfertigt ist und den Planungsleitsätzen sowie den Planungszielen Rechnung trägt. Nach der gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 AEG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch nach Maßgabe der im verfügenden Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen sowie Hinweise entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden bzw. die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihrer Eigentums einverstanden erklärt haben und keine öffentliche Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, die das Interesse der Vorhabenträgerin an der Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch überwiegen würden; vielmehr haben die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, jeweils ihr Benehmen zu dem Vorhaben erklärt. Schließlich war vorliegend keine Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der §§ 74 Abs. 6 Nr. 3, 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4-7 VwVfG vorgeschrieben. Bei der Gesamtbetrachtung der Darlegungen in den einzelnen Abschnitten der Entscheidungsgründe kommt somit den mit dem Vorhaben zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch verfolgten Zielen gegenüber den entgegenstehenden übrigen öffentlichen Belangen das größere Gewicht zu; die Beeinträchtigung der privaten Eigentumsbelange wurde – wie o.a. – durch den Abschluss der schriftlichen Zustimmungserklärungen

begegnet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bietet sich gegenüber dem beantragten Vorhaben auch keine Alternative an, mit der die oben dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Der festgestellte Plan sowie die in diesem Beschluss verfügten Nebenbestimmungen tragen den vorgenannten beeinträchtigten öffentlichen Interessen jedoch – unter Ansehung der fachplanerischen Erforderlichkeit des Vorhabens – im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch die planfestgestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Rechnung.

Insgesamt wird durch die von der Planfeststellungsbehörde verfügten Nebenbestimmungen sichergestellt, dass keine öffentlichen Interessen in unzulässiger und unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden; die Eigentümer wiederum haben der Grundstücksinanspruchnahme jeweils schriftlich zugestimmt.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben zur Errichtung der Umsetzstelle für Transformatoren für das Umspannwerk Wiesloch durch die Plangenehmigung zugelassen werden kann.

C. Gebühr

Für diese Plangenehmigung wird gemäß §§ 1 bis 7 LGebG i.V.m. § 1 GebVO VM (vom 20.02.2025) und Nr. 11.1.7 GebVerz VM eine Gebühr erhoben, welche die Transnet GmbH als Antragstellerin zu tragen hat (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 LGebG). Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

(Tobias Stöhr-Neumann)

Karlsruhe, den 26.03.2025

Regierungspräsidium Karlsruhe